This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BX
7080
.E73
N7

Die Nothwendigkeit

einer

neuen Parteibildung

in der

preußischen evangelischen Landeskirche.

Berlin 1875.

Verlag von F. Berggold.

BX
8020
.E92
N9

Lib.
Lockley
5-21-40
4/1008

4-15-42

Im Jahre 1856 oder 57 sprach sich die Times in einer Reihenfolge von Artikeln über die politische Lage Preußens dahin aus, daß ein befriedigender Abschluß der Verfassungskämpfe erst dann zu erwarten sei, wenn die liberalen Grundsätze durch einen, der conservativen Partei, d. h. den Kreisen des Militairadels angehörigen Staatsmann zur Geltung gebracht würden. Die Wahrheit dieser Paradoxie hat sich zehn Jahre später glänzend bestätigt.

In ähnlicher Weise werden die gegenwärtigen Verfassungsarbeiten der evangelischen Kirche Preußens in dem Maße die rechten Bahnen einschlagen, als die liberalen Grundsätze in der Mitte der conservativen d. h. der positiven Richtung ihre Vertreter finden. Eine solche Partei dürfte in der Bildung begriffen sein. An ihrer Gestaltung mitzuarbeiten sind die folgenden Blätter bestimmt.

Geschrieben den 21. März 1875.

Nach dem bedeutungsvollen Schritte zur Neuorganisation der evangelischen Landeskirche Preußens, welche mit den Verhandlungen der Provinzialsynoden geschehen ist, gehen wir mit erneuter Spannung dem Zusammentritt der ersten außerordentlichen Generalsynode entgegen. Zwar ist das Verhältniß, in welchem die bisherigen Parteien sich auf derselben gegenüberstehen werden, durch die Wahl der Abgeordneten bereits im Allgemeinen festgestellt; indessen ist durch den Charakter dieser Parteien die Richtung, in welcher sich die Verhandlungen dieser Synode gestalten werden, keineswegs im Voraus zu übersehen. Insbesondere läßt die Unbestimmtheit der an Zahl unbedingt überwiegenden Mittelpartei ein vorläufiges Urtheil kaum aufkommen.

Wie sich dieselbe zur Verfassungsfrage, zur konfessionellen Frage, zur Frage über die Lehrdisziplin, zu den Fragen über die nothwendigen kirchenrechtlichen, insbesondere eherechtlichen Festsetzungen stellen wird, ist in Dunkel gehüllt, denn innerhalb der großen Gruppe, welche unter dem allgemeinen Namen der Mittelpartei zusammengefaßt wird, dürfte es über diese Frage noch keineswegs zu gemeinsamen Grundsätzen und Ueberzeugungen gekommen sein. Nichts charakterisirt diese Gruppe als die allgemeine Neigung, die extremen Gegensätze zu vermitteln und mit dem gegenwärtigen Kirchenregimente Fühlung zu behalten, aber eine solche allgemeine Neigung genügt nicht, um einer Partei Festigkeit zu geben und ein erfolgreiches Wirken zu ermöglichen.

Sie ist geeignet, übereilte Entscheidungen zu verhindern, aber sie ist nicht fähig, die Entscheidung selbst herbei zu führen. In ersterer Beziehung hat die sogenannte Mittelpartei ihre Aufgabe erfüllt, — und wir sind Gott dankbar, daß sich die bisherigen Vorbereitungen auf den entscheidungsvollen Abschluß in dieser Weise gestaltet haben: aber was gegenwärtig noth thut, ist eine neue Parteibildung, die Bildung einer Partei mit bestimmteren Grundsätzen, welche im Stande ist, die Organisation der Landeskirche zu segensvollem Abschluß zu bringen; die Bildung einer Partei, welche es sich zur Aufgabe macht, vor allem dahin zu arbeiten, daß das evangelische Christenthum und die evangelische Kirche dem Volke als solchem erhalten bleibe, ja vielmehr zu einer Macht im Volksleben werde. Diesem einen Gesichtspunkte gilt es vor der Hand alle anderen konfessionellen und doktrinären Gesichtspunkte von recht und links unterzuordnen. Es gilt eine solche Gestaltung der evangelischen Kirche zu schaffen, in welcher sie wieder das Volk, d. h. nicht speziell die niederen Schichten, sondern die Nation als Ganzes zu umfassen und mit ihr in lebendige Gemeinschaft zu treten befähigt wird. Soweit die konfessionellen oder anderweit doktrinären Interessen dazu mitwirken können, müssen sie berücksichtigt werden. Soweit sie diese Aufgabe hindern, müssen sie vorläufig bei Seite gelegt und vertagt werden, um seiner Zeit, wenn das nächste praktische Ziel erreicht ist, wieder auf der Tagesordnung zu erscheinen. Denn nicht auf ein konfessionell oder kritisch-philosophisch möglichst korrektes Christenthum, sondern auf das Christenthum überhaupt kommt es für unser Volk an.

Zu diesem Zwecke sei es erlaubt, einige Gedanken über die Grundsätze, von denen aus unseres Erachtens eine neue Parteibildung wünschenswerth ist, vorzutragen. Wir wenden uns mit den nachstehenden Erörterungen vorzugsweise an diejenigen Männer, welche der vermittelnden Gruppe angehören. Denn bei

diesen glauben wir am ersten auf einige Beachtung, um nicht zu sagen Zustimmung zu unseren Auffassungen rechnen zu dürfen. Aber nicht minder wollen wir uns der Hoffnung hingeben, daß auch auf den beiden gegenüberstehenden Seiten von Rechts und Links Anknüpfungen für dieselben sich finden möchten. Denn wir glauben das Recht der historischen Konfessionen in keiner Weise zu verkennen, und ebenso wenig sind wir gemeint, das Recht der individuellen Freiheit, ohne welches eine historische Fortentwicklung unmöglich ist, zu bekämpfen. Wir halten beide Principien, das Princip des kirchlichen Konservatismus wie das des kirchlichen Fortschrittes so wenig für unvereinbar, wie es diese Principien auf politischem Gebiete sind. Zwar wird der Einzelne seiner persönlichen Stellung nach gemeiniglich nach der einen oder andern Seite hinneigen; allein eine Organisation des Ganzen ist denkbar, und sie zu suchen, ist die Aufgabe, in welcher beiden Principien ihr Recht gewahrt wird. Ob es uns gelingen wird, die Grundzüge einer solchen Organisation anzudeuten, das zu beurtheilen, wollen wir die Gegner von beiden Seiten freundlich eingeladen haben.

I. Die konfessionelle Frage.

Dieselbe ist durch das Auftreten des Protestantenvereins und insbesondere durch die bekannten Kundgebungen seiner Vertreter in Berlin über das Stadium der Frage: Union oder Konfession? weit hinaus gekommen. Für die überwiegende Mehrheit der Geistlichen, insbesondere für die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der zukünftigen Generalsynode handelt es sich gegenwärtig um die konkreten Fragen nach der Zulässigkeit gewisser, ganz bestimmter Abweichungen in einzelnen Grund- und Kardinallehren der biblischen Orthodoxie: um die Lehren von der Gottheit Christi und von den Thatsachen des apostoli-

schen Symbolums. Die Generalsynode wird vor die Frage gestellt: Sind diese Abweichungen zu dulden oder nicht? Die konfessionelle Partei sowie die Partei des Protestantenvereins hat ihr Verdikt abgegeben. Die Mittelgruppe hat auf den Provinzialsynoden die Entscheidung vertagt. Eine weitere Vertagung dieser Frage auch auf der Generalsynode wäre denkbar, — wiewohl nur auf demselben Wege, auf welchem der Oberkirchenrath diese Vertagung ermöglicht hat, indem er zwischen den amtlichen und außeramtlichen Kundgebungen von Abweichungen in diesen Punkten der Lehre unterschied, und wegen des außeramtlichen Charakters, den dieselben in beiden zu disciplinarer Behandlung gekommenen Fällen hatten, sich mit einer Rüge wegen gegebenen Aergernisses begnügte, ohne zu einer prinzipiellen Entscheidung vorzugehen. Aber daß dieses „dilatorische" Verfahren nicht ausreicht, daß der Ernst der Sache zu einer Entscheidung drängt wird von allen Seiten gefühlt. Der Protestantenverein selbst, soviel Ursache er zunächst haben mochte, die Art, wie der Oberkirchenrath die Frage erledigte, als einen vorläufigen Sieg der von ihm vertretenen Sache anzusehen, kann sich bei der schonenden Behandlung, die seinen Vertretern und Gesinnungsgenossen widerfahren ist, kaum begnügen. Er will nicht blos eine geduldete, sondern eine vollberechtigte Stellung in der Kirche behaupten. Der Protestantenverein oder die Partei, welche in diesem Verein ihren Mittelpunkt hat, fordert, daß die Generalsynode sich des Rechtes, über diese Lehr- und Glaubensdifferenzen ein Gericht zu üben prinzipiell entschlage, daß sie die „Gehässigkeit" eines solchen „Glaubensgerichtes" von sich abweise und wie ein Correspondent der Weser-Zeitung sich ungefähr ausdrückt, es den Gemeinden überlasse, ihren evangelischen Charakter selbst zu wahren. Aber kirchliche Gemeinschaft, so wenden die Gegner ein, ist Glaubensgemeinschaft, und Glaubensgemeinschaft ist nur möglich bei einem gemeinsam feststehenden Glaubensbekenntnisse.

Lehnt es die Generalsynode ab, ein Zeugniß des gemeinsamen Glaubens abzulegen, oder lehnt sie es, im Fall daß sie sich hierzu verstehen sollte, ab, die öffentlichen Gegner dieses Bekenntnisses als außerhalb der Gemeinschaft stehend zu bezeichnen, und diesem Urtheil durch Entfernung aus dem Amte in der Landeskirche Folge zu geben — so hebt sie das Band auf, welches die kirchliche Gemeinschaft verbindet, so wird durch sie die Kirche aufgelöst. Zwar wird von gegnerischer Seite behauptet, die Gemeinschaft der Kirche beruhe nicht auf dogmatischen Formeln, sondern auf dem christlichen Leben. Aber unseres Erachtens mit vollem Rechte wird von confessioneller Seite erwidert, daß das christliche Leben an sich ein verborgenes ist, und daß die äußere sichtbare Gemeinschaft nur auf Grund der Aeußerungen dieses verborgenen Lebens zu Stande kommen kann. Die allererste und nothwendigste Aeußerung dieses Glaubenslebens aber ist das Bekenntniß des Glaubens. Ohne ein solches Bekenntniß giebt es keine kirchliche Gemeinschaft. Wie dieser Satz von Seiten des Protestantenvereins und seiner Freunde verkannt werden kann, würde uns ein unbegreifliches Geheimniß sein, wenn nicht die ganze Entstehung und die nächsten Zwecke desselben dies Räthsel lösten.

Wir erkennen diesen Satz an. Wir halten es für eine Aufgabe erster und wichtigster Art, daß die Bekenntnißgrundlage, auf welcher unsere evangelische Kirche steht, klar gestellt und gesichert werde: und zwar nicht sowohl aus einem theoretischen, sondern aus einem praktischen Interesse. Soll die evangelische Kirche wieder eine Macht im Volksleben werden, so muß sie unserm Volke vor allen Dingen eine klare, deutliche, will's Gott die Herzen ergreifende und begeisternde Losung entgegenbringen, eine Losung, an welcher alle diejenigen, welche evangelische Christen sein wollen, einen bestimmten Halt für ihr religiöses Leben finden.

Das Princip der Toleranz, wie es der Protestanten-Verein zu seiner Losung gemacht hat, gewährt diesen Halt nicht. Im Gegentheil, dies Prinzip, wenn es als die alleinige Grundlage des inneren kirchlichen Gemeinschaftslebens dienen soll, nimmt den etwa noch subjectiv oder individuell vorhandenen Halt hinweg, denn es hat kein Correctiv neben sich, durch welches es sich von dem Indifferentismus unterscheiden kann.

Die liberalen Protestanten mögen sich doch nicht täuschen: warme Anhänger ihrer Richtung wenden sich, sobald ein tieferes religiöses Bedürfniß in ihnen erwacht, oft schnell genug von ihnen ab. Soll ein kirchlich-religiöser Gemeinsinn im Volke wieder herrschend werden, so muß das Volk wissen, woran es glauben, woran es sich halten soll.

Dieses Bedürfniß, zu wissen, woran man glauben *solle*, mag als ein sehr untergeordneter Standpunkt von den Höhen eines freien Glaubenslebens gering geschätzt werden. Man mag gegen diesen Standpunkt einwenden, daß beim Glauben überhaupt kein Soll gelte. Kein Glaubensgesetz dürfe vorgeschrieben werden, ein Glaube, der eben nur in der Annahme dessen, was man glauben *soll*, bestehe, sei kein Glaube im evangelischen Sinne und dergleichen mehr. Alles sehr schön und theilweise sehr wahr. Aber faktisch ist es so, daß die große Mehrzahl so fragt, und so fragen muß, und daß sie aufhört, sich um ihre Kirche zu bekümmern, wenn sie von derselben nicht eine runde, nette Antwort auf diese Frage erhält. Die Wahrheit kann allerdings nicht, wie Nathan der Weise sagt, wie eine Münze hingezählt werden. Aber nach einer bestimmten Richtung hin muß der, welcher Wahrheit lehren will, die Suchenden weisen können. Mit der bloßen Erlaubniß und Aufforderung zum Suchen ist den suchenden Seelen nicht geholfen. Diesen Dienst soll aber die Kirche der Welt, und unsere evangelische Kirche unserem evangelischen Volke leisten. Vermag sie das nicht um der Viel-

heit der in ihr vertretenen Glaubensstandpunkte willen, sieht sie sich nicht in der Lage, mit solcher Bestimmtheit vor ihre Zeit und ihr Volk hinzutreten, so darf sie sich nicht wundern, wenn sowohl die christlich Bestimmten, als die religiös noch Unbestimmten sich in gleicher Weise von ihr abwenden. Sie mag dann in die Hörsäle oder in die Wüste gehen und lernen oder einer neuen Offenbarung warten, aber sie hoffe nicht, der Nation etwas bieten zu können, und von Seiten der Nation Beachtung zu finden.

Wir sagten, daß die ganze Entstehung und die nächsten Zwecke des Protestantenvereins es einigermaßen erklärten, wie es komme, daß diese Partei dem Bedürfniß eines positiven Bekenntnisses oder Bekenntnißprincipes so wenig Beachtung geschenkt habe. Der Protestantenverein hat von Anfang an mehr die Bedeutung einer kirchenpolitischen als einer kirchlichen Partei gehabt.

Seine Tendenz war nicht sowohl darauf gerichtet, eine bebestimmte Auffassung der Kirchenlehre zur Herrschaft zu bringen, als vielmehr dem bisherigen Staatskirchenregimente und seiner bisherigen vorwiegend konservativen Richtung gegenüber das Prinzip einer möglichst weitgehenden Toleranz geltend zu machen. Dieses Princip ist, wenn man es rein auffaßt, ein lediglich politisches. Als politisches Princip ist es siegreich gewesen: die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von der religiösen Stellung des Einzelnen ist ein unbestrittener Grundsatz der gegenwärtigen Staatsordnung geworden. Aber wenn der Protestantenverein bestrebt ist, dasselbe auch auf das kirchliche Gebiet auszudehnen, so wird er selbst kaum behaupten wollen, daß es hier in unbedingtem Sinne zur Anwendung kommen könne, denn eine absolute Indifferenz der Kirche gegen die religiöse Stellung ihrer Glieder, eine absolute Unabhängigkeit der kirchlichen Rechte von der religiösen Bestimmtheit des Einzelnen

wäre einfacher Nonsens. Auch der Protestantenverein wird die Nothwendigkeit nicht leugnen, irgend welche Schranken für die Kirche aufzustellen, an irgend welche confessionelle Bedingungen, wenn auch allgemeinster Art, die Mitgliedschaft der Kirche zu knüpfen, Bedingungen, welche sowohl nach dem Katholicismus, als nach dem religiösen Nihilismus hin das Gebiet der Kirche abgrenzen.

Wenn derselbe in seinem Kampf gegen Orthodoxie und Konfessionalismus alle und jede Bekenntnißgemeinschaft für die Kirche als unprotestantisch abzuweisen scheint, so kann dies unmöglich ernst gemeint sein. Die Fixirung eines Bekenntnißprincips mag dieser Partei bisher noch inopportun erscheinen, aber prinzipiell wird sie derselben sich nicht widersetzen können. Es giebt sich in dieser Beziehung eben nur zu erkennen, daß auch der Protestantenverein im Wesentlichen nur eine Partei des Ueberganges ist, und daß diese Partei selbst das Bewußtsein haben muß, daß sie mit den bisher von ihr kundgegebenen Grundsätzen allein in keiner Weise zur Leitung oder Organisation der Kirche befähigt ist.

Ein konfessionelles Princip also zur Geltung zu bringen, wird Aufgabe der Generalsynode sein. Wir könnten auch statt des Ausdruckes „confessionelles Princip" den geläufigeren „ein Bekenntniß" wählen. Allein wir ziehen den ersteren vor, weil wir zu sehr daran gewöhnt sind, unter einem kirchlichen Bekenntniß sofort entweder eins von den überlieferten historischen Bekenntnissen, oder überhaupt einen mehr oder weniger weitläufigen, in einer Reihe von Artikeln formulirten Abriß der Lehre zu verstehen. Um ein derartiges Bekenntniß ist es uns nicht zu thun, wie wir in dem Nachfolgenden des Näheren darthun werden. Wir sagen auch nicht, daß die bevorstehende Generalsynode das Bekenntniß, oder das confessionelle Princip, dessen Geltendmachung wir von ihr begehren, nothwendigerweise

durch eine ausdrückliche, gewissermaßen lehramtliche Erklärung zu definiren habe. Es kann dies unter Umständen wünschenswerth sein, aber wir halten es nicht für nothwendig. Für nothwendig halten wir nur, daß ein solches confessionelles Princip gefunden und thatsächlich zur Geltung gebracht werde, insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen eine Lehrdisciplin ausgeübt werden muß.

Was diese letztere anlangt, so kann an und für sich über ihre Nothwendigkeit wohl ebensowenig ein Zweifel obwalten, wie über die Nothwendigkeit einer bestimmten Bekenntnißgrundlage. Es muß eine Instanz oder einen Instanzenzug geben, von welchem über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Lehrentwickelungen, welche in der Kirche auftreten, entschieden wird, damit der gemeinsame Glaubensinhalt gegen das Eindringen fremdartiger Elemente gewahrt bleibe. Soll die Kirche in irgend einem Sinne eine Glaubens- und Bekenntnißgemeinschaft sein, so muß sie die Macht haben, das, was diese Gemeinschaft stört und aufhebt, auszuscheiden. Wie diese Lehrdisciplin der Gesammtkirche zu gestalten sein wird, um sowohl dem Rechte der in den einzelnen Gebieten der Kirche bestehenden Confessionen, als dem Princip der individuellen Freiheit Rechnung zu tragen, dies zu erörtern, soll sogleich unsere Sorge sein. Zunächst gilt es, die Nothwendigkeit dieser kirchlichen Function an sich anzuerkennen. Diese Anerkennung sollte, wie gesagt, auch die Partei des Protestanten-Vereins nicht versagen, denn wenn dieselbe auch nach links hin eine noch so unüberwindliche Scheu davor hat, den Begriff der Lehrdisciplin in der evangelischen Kirche aufkommen zu lassen — nach der andern Seite würde sie selbst schnell genug damit, meinen wir, bei der Hand sein. Wenn man sich der katholisirenden Neigungen erinnert, welche in den funfziger Jahren, Dank dem Volksblatt für Stadt und Land, insbesondere in der Provinz Sachsen keineswegs vereinzelt auftraten; wenn

man sich vergegenwärtigt, wie dieselben damals grade in den davon ergriffenen Kreisen an der Autorität der lutherischen Bekenntnißschriften und an dem Bewußtsein von der Verantwortlichkeit vor dem Kirchenregimente ihre Schranke fanden — hätte man da nicht Ursache zu ernsten Befürchtungen, daß nach Niederwerfung solcher Schranken sich dergleichen Neigungen aufs Neue und ungescheuter geltend machen könnten, und würde die Partei des kirchlichen Liberalismus gewillt sein, die Zustände, welche daraus der Kirche erwachsen könnten, ruhig gewähren zu lassen? Mit dem Mariencultus, der damals in gewissen Kreisen empfohlen wurde, mit der Anpreisung des Cölibates für die Geistlichen, mit der Einführung neuer Cultusformen, welche der römischen Messe entlehnt sind, könnte Ernst gemacht werden, — sollte der die Gesammtkirche vertretenden Instanz kein Recht zur Seite stehen, dergleichen auch gegen den Willen der einzelnen Gemeinden, die sich ja wohl auch einmal in ihrer Mehrheit solchen Verirrungen zuwenden könnten, aus dem Leibe der Kirche auszuscheiden? Was aber nach der einen Seite Recht und Pflicht ist, wird es auch nach der andern sein. Die Ausübung einer Lehrdisciplin auf Grund eines bestimmten Bekenntnißprincips kann, so lange die Kirche Kirche, d. h. Glaubensgemeinschaft bleiben soll, nicht entbehrt werden: und das christliche Volk selbst ist es, welches diese Lehrdisciplin fordert und fordern muß, so bald es einigermaßen zu kirchlichem Bewußtsein erwacht. Wenn man sich scheuen wollte, an diese kirchliche Function heranzutreten, in einem schwächlichen Zurückweichen vor dem, was gegenwärtig theilweise noch als öffentliche Meinung gilt, so würde man es selbst verschulden, daß ein kirchlicher Gemeingeist im Volke nicht aufkommen könnte.

Worauf es nun aber bei der näheren Verständigung über das confessionelle Princip unserer evangelischen Kirche und über die Organisation der Lehrdisciplin ankommt, ist dies, daß dabei einer-

seits das Recht der historischen Bekenntnisse, andererseits das Recht der individuellen Freiheit nicht verletzt werde. Diese beiden Momente sind sich polarisch entgegengesetzt. Die einzige Ausgleichung, welche möglich ist, scheint eine Art Kompromiß zwischen beiden zu sein: d. h. ein Verfahren, bei welchem weder das eine noch das andere dieser Momente zu seinem Rechte kommt, sondern jedem etwas entzogen wird, und bei welchem ein Zustand geschaffen wird, welcher auf keiner von beiden Seiten Befriedigung hervorbringt. Wir halten aber diese Art der Ausgleichung nicht für die einzige, sondern glauben einen andern Weg bezeichnen zu sollen. Für diesen aber erscheinen uns drei Grundsätze als maßgebend.

1. Durch die Union der evangelischen Landeskirche Preußens ist das Princip festgestellt, daß es eine kirchliche Gemeinschaft geben kann, welche Lehrausprägungen verschiedenster Art umfaßt. Gleichviel ob formulirt oder nicht, ein Consensus ist vorhanden, welcher der gemeinsame Boden für die landeskirchliche Gemeinschaft ist. Halten wir dies fest, so kann den einzelnen landeskirchlichen Gebieten (Diöcesen, Provinzialkirchen) die Ausübung der Lehrdisciplin in ihren Grenzen und nach den bei ihnen maßgebenden Normen unverwehrt bleiben. Denken wir uns den Fall, daß eine Gemeinde mit ihrem Geistlichen einer Lehrauffassung folgt, welche auf dem Boden der Provinzialkirche keinen Raum hat, so mag der letzteren das Recht zustehen, eine solche Gemeinde mit ihrem Geistlichen aus der Gemeinschaft der Provinzialkirche auszuschließen: aber damit stände an und für sich diese Gemeinde mit ihrem Geistlichen noch nicht außerhalb der Landeskirche. Erst von dem Urtheil der obersten kirchlichen Instanz würde es abhängen, ob diese Gemeinde mit ihrem Geistlichen auch den Boden der Landeskirche verlassen hätte. Gesetzt den Fall, die einzelnen Provinzialkirchen gestalteten sich im Laufe der weiteren kirchlichen Entwickelung zu sogenannten

Confessionskirchen lutherischen oder reformirten oder consensusmäßigen Gepräges: so hindert nichts, daß einzelne Diöcesen oder Gemeinden aus der Verbindung mit derjenigen Provinzialkirche, welcher sie räumlich angehören, ausscheiden, und eine selbständige Stellung unter der Leitung der obersten Instanz der Gesammtkirche einnehmen. Durch das Urtheil, welches in Fällen der Lehrdisciplin von dieser obersten Instanz gefällt würde, würde dann nicht in die Rechte der einzelnen kirchlichen Gebiete eingegriffen, und diesen etwa die Anerkennung einer Lehrform aufgedrängt, welche dieselben abweisen zu müssen glauben, sondern durch dieses Urtheil würde nur die mit ihrer Provinzialkirche in Widerspruch getretene Einzelgemeinde in ihrem Verhältniß zur Gesammtkirche berührt. Würde einer solchen Gemeinde ihre Zugehörigkeit zur Landeskirche anerkannt, so würde sich die Provinzialkirche über einen Eingriff in das Recht ihres Bekenntnißlebens nicht zu beklagen haben. Die letztere könnte sich innerhalb der Schranken ihres Bekenntnisses ungestört fort erbauen, und würde dasselbe durch die Secession oder durch die durchgesetzte Ausweisung der betreffenden Einzelgemeinde bethätigt haben. Andererseits aber würde das Princip der individuellen Freiheit gleichfalls anerkannt sein — natürlich so weit es auf dem Boden der Landeskirche zulässig ist — denn die betreffende Gemeinde würde gleichfalls in der Entfaltung ihrer Lehrauffassungen unbehelligt bleiben. Ein Fall, der zu solchem Austritt aus der Provinzialkirche und zu solchem Uebertritt in ein unmittelbares Verhältniß zur Landeskirche ein Analogon hätte bilden können, wäre jener vor einigen Jahren in Goslar vorgekommene Fall gewesen. Die Vertreter einer dortigen Kirchengemeinde hatten einen unionistisch gesinnten Geistlichen der Preußischen Landeskirche gewählt, dem das Hannöversche Consistorium die Bestätigung versagte. Wenn die Vertretung der dortigen Gemeinde bei ihrer Wahl hätte beharren wollen, so wäre es

bereits damals ein denkbarer Ausweg gewesen, daß die Gemeinde ihre Entlassung aus dem Verbande der Hannöverschen Provinzialkirche und ihre Aufnahme in die Preußische Landeskirche der alten Provinzen beantragt hätte. An diesen Ausweg scheint damals nicht gedacht worden zu sein. Die Provinzialkirche blieb deshalb allerdings in ihrem Recht, aber das natürliche Recht der Einzelgemeinde wurde verletzt.

2. Soll eine Ausgleichung zwischen den scheinbar unversöhnlichen Principien des historischen Rechtes der Bekenntnisse oder Konfessionskirchen und des Rechtes der individuellen Freiheit ermöglicht werden, so wird die Organisation der Lehrdisciplin ferner so zu gestalten sein, daß diese Lehrdisciplin nicht einseitig von der oberen Instanz, sondern in Gemeinschaft mit derjenigen Einzelgemeinde geübt wird, in welcher ein Disciplinarfall vorliegt. Wir nahmen vorhin an, daß die Gemeinde mit ihrem Geistlichen der Gegenstand der disciplinaren Behandlung sei. Wie aber, wenn der Geistliche für sich allein in diesen Fall kommt? Uns scheint schon aus dem einfachen Vermögensrechte der Gemeinde hervorzugehen, daß über die Ausschließung eines Geistlichen vom Amte nicht einseitig von der höheren kirchlichen Instanz verfügt werden kann. Denn nicht die Provinzialkirche oder die Gesammtkirche ist das Subject des Kirchenvermögens der einzelnen Gemeinde, sondern diese letztere. Soll also gegen einen Geistlichen verfahren werden, und steht das Urtheil der höheren Instanz wider denselben fest, lautet dasselbe auf Amtsentlassung, weil er den gemeinsamen Boden der Provinzial- oder Landeskirche verlassen hat: so kann dieses Urtheil nicht eher äußere Folgen nach sich ziehen, als bis die Gemeinde gehört ist. Das Urtheil der höheren kirchlichen Behörde wird der Gemeinde, in welcher der Betroffene im kirchlichen Dienste steht, mitzutheilen sein, und dieselbe wird, eventuell in mündlicher Verhandlung, durch den Delegirten der Behörde über die Motive

des gefällten Urtheils zu verständigen sein. Stimmt die Gemeinde oder ihre Vertretung dem Urtheil der Behörde bei, so tritt das Urtheil ohne Weiteres in Kraft. Stimmt dagegen die Gemeinde dem Urtheil der höheren Instanz nicht bei, identificirt sich dieselbe vielmehr mit dem dogmatischen Standpunkt ihres Geistlichen, so trifft das Verdikt der Behörde die Gemeinde mit ihrem Pastor, — d. h. die Gemeinde selbst scheidet aus dem Verbande der Provinzialkirche oder auch aus dem der Landeskirche auf so lange aus, als sie an ihrem Standpunkte festhält.

Auf diese Weise dürfte das Recht der historischen Confession, wie auch das der Gesammtkirche einerseits und das Recht der individuellen Selbstbestimmung mit einander ausgeglichen werden können. Es wäre dies nicht ein Standpunkt des Halbirens, wobei keiner von beiden Seiten Genüge geschieht, und die Unzufriedenheit und Gereiztheit auf beiden Seiten bleibt: sondern der Standpunkt des einfachen Suum cuique. Die kirchliche Bekenntnißgemeinschaft würde ihr Recht haben, und die individuelle Freiheit der einzelnen Gemeinde würde ihr Recht haben. Nur diese beiden Rechtssubjecte aber können hier in Betracht kommen, denn dem einzelnen Geistlichen im Gegensatz sowohl zur Einzelgemeinde als zur Gesammtkirche können wir absolut kein Recht einräumen. Wenn der einzelne Geistliche in seiner individuellen Entwickelung auf einen Standpunkt gekommen, auf welchem er weder in seiner Gemeinde noch in seiner Kirche Boden findet, so muß er eben einfach sein Amt niederlegen. Dann mag ihm bis auf Weiteres eine äußere Versorgung in bescheidenem Maße aus Barmherzigkeit gewährt werden, aber ein Recht zur Ausübung des Lehramtes in der Kirche steht ihm dann nicht mehr zu. Sollte der gewiß seltene Fall vorkommen, daß die Gemeinde den über ihr Bekenntniß hinausschreitenden Geistlichen nicht mehr tragen wollte, während er den Boden des gemeinsamen landeskirchlichen Bekenntnisses noch nicht überschritten hätte, so

würde eine Verſetzung des Geiſtlichen durch die obere Behörde gewiß keine Schwierigkeiten haben.

Wider den Willen der Gemeinde darf eine Verdrängung des Geiſtlichen aus ſeinem Amte nicht ſtatt haben. Daß dieſes Princip in den Glaubensſtreitigkeiten der alten Kirche (ſeit dem 4. Jahrhundert) nicht zur Geltung gekommen, war eine Folge der verhängnißvollen Verbindung der kirchlichen mit ſtaatlichen Gewalt. Siebenmal mußte Athanaſius ſeinen Sitz verlaſſen, ſiebenmal kehrte er dahin zurück, je nachdem die maßgebende Stimmung des Hofes es wollte. Dieſe äußere Verdrängung um der Lehre willen iſt das eigentlich Gehäſſige, was der Ausübung der Lehrdisciplin anhängt. Wir müſſen mit dieſer Auffaſſung der Lehrdisciplin der Kirche entſchieden brechen. Durch das von uns dargeſtellte Princip wird die Würde der geſammtkirchlichen Gemeinſchaft voll gewahrt. Sie wird bei Anerkennung dieſes Princips nicht eine unterſchiedsloſe Maſſe von allen möglichen religiöſen Richtungen ſein, welcher anzugehören ein kirchlich Lebendiger unmöglich Neigung haben kann, denn ſie hat Macht, ihren Urtheilsſprüchen eine derartige Folge zu geben, durch welche das Bekenntnißprincip der Gemeinſchaft undurchbrochen bleibt. Aber es wird andererſeits die Gefahr ferngehalten, den einzelnen Geiſtlichen oder die einzelne Gemeinde einem Joch zu unterwerfen, welches nur mit Widerſtreben getragen wird. Insbeſondere wird die Meinung nicht aufkommen können, als ob der einzelne Geiſtliche die kirchliche Lehre nur um eines Druckes von oben willen vertrete, während er perſönlich eine völlig abweichende Stellung einnimmt.

Wo die Maſſen in hohen und niedern Ständen zu ſolchem Verdachte Grund zu haben glauben, iſt die wichtigſte Bedingung geſegneter und erfolgreicher geiſtlicher Wirkſamkeit dahin. Das Vertrauen in die perſönliche Wahrhaftigkeit des Standes iſt erſchüttert. Daß dies bei den gegenwärtigen Grundſätzen, auf

denen das Disciplinarverfahren gegen den Geistlichen ruht, in nicht unerheblichem Maße der Fall ist, wird nicht geleugnet werden können. So milde die Handhabung der Lehrdisciplin bisher in der preußischen Landeskirche gewesen, so wenig wir in der Haltung der Geistlichen irgend einen Grund zu jenem bösen Verdachte zugeben können, die Vorstellung ist leider in den Massen keineswegs eine vereinzelte, als ob die Prediger wohl noch ganz anders reden würden, — wenn sie dürften.

Was man gegen diese Organisation einwenden könnte, wäre etwa dies, daß dadurch ein Anlaß zu Secessionen gegeben werde. Es könnte ja geschehen, daß Gemeinden mit ihren Pastoren nicht blos aus ihren Provinzialkirchen, sondern auch aus der Landeskirche ausscheiden, um als „freie Gemeinde" ein isolirtes Dasein zu führen. Gewiß ist dies möglich, so gut wie es möglich ist, daß der Einzelne sich von jeglicher kirchlicher Gemeinschaft lossagt. So sehr wir Letzteres bedauern werden, so sehr würden wir auch jeden einzelnen Fall der ersteren Art beklagen. Aber so wenig wir glauben können, daß durch eine Widerherstellung eines äußeren Zwanges (auch wenn dieselbe denkbar wäre) für das kirchliche und religiöse Leben selbst etwas gebessert würde, so sehr wir vielmehr auf dem Boden des Princips der Freiwilligkeit Fuß fassen müssen, und so sehr alle Besserung unserer kirchlichen Verhältnisse nur von hier aus möglich ist; ebenso ist dies auch der Fall in Bezug auf das Verhältniß zwischen Gemeinde und Kirche. Auch hier gilt es, das Verhältniß der Freiwilligkeit zur Geltung zu bringen. Nur so ist eine wahrhaftige kirchliche Gemeinschaft in der Gegenwart möglich, und nur so hat die kirchliche Gemeinschaft Aussicht, in geschlossener Kraft an ihre Aufgabe in der Gegenwart heranzutreten. Diese Aufgabe aber heißt: Volkskirche in gesteigertem Sinne zu werden.

Uebrigens dürften die Fälle, in welchen es zu solchen Secessionen, oder vielmehr zu solchen Exemtionen einzelner Gemeinden

von ihren Provinzialkirchen käme, nicht sehr zahlreich sein. Wir betrachten die Möglichkeit solcher Gestaltung mehr als ein Sicherheitsventil für die Kirche. In der Praxis würde schon das Bewußtsein, daß ein solcher äußerster Ausweg für friedliches Nebeneinanderbestehen in der Landeskirche vorhanden ist, gewiß soweit mäßigend auf die Gegensätze einwirken, daß diese Maßregel selbst nur selten erforderlich sein würde. Wir wollen auch nicht vergessen, daß wir hier stets nur die ultimo ratio der Disciplinargewalt vor Augen gehabt haben, und daß dieselbe in der brüderlichen Ermahnung und in dem objectiven Zeugniß eine große Fülle von Mitteln besitzt, welche erst zur Anwendung kommen müssen, ehe zu den äußersten Maßregeln geschritten wird.

3. Den beiden entwickelten Principien, die wir der Kürze halber das Unionsprincip und das Freiwilligkeitsprincip der evangelischen Kirche nennen können, tritt nun aber als drittes entscheidendes Moment das confessionelle Princip zur Seite. Daß ein solches vorhanden sein muß, davon ging unsere Betrachtung aus. Wie sich dasselbe für die Gegenwart unserer Kirche conkret zu gestalten habe, wird hier zu untersuchen sein.

Soll die evangelische Gesammtkirche in unserm Vaterlande wieder eine Volkskirche im vollen Sinne des Wortes werden, so wird dies confessionelle Princip vor allen Dingen weit genug sein müssen, um alle thatsächlich vorhandenen Richtungen zu umfassen, welche gegenwärtig in der Landeskirche vorhanden sind, und auf den Namen evangelisch-christlicher Anspruch haben. Schon aus dem Unionsprincip unserer Landeskirche ergiebt sich, daß dieselbe in keiner Weise den Anspruch erheben will, in allen möglichen Lehrdifferenzen die Entscheidung geben zu wollen. Hierzu wohnt der Kirche oder ihrer höchsten Vertretung nach evangelischer Lehre weder Vollmacht noch Befähigung bei. Eine kirchliche Oberbehörde befindet sich nicht in dem Besitz irgend

welcher unfehlbaren Wahrheit, wie Papſt oder Concilien nach römiſch- und griechiſch-katholiſcher Lehre. Die Kirche will nicht und kann nicht dafür einſtehen, daß jeder Irrthum fern gehalten werde. Sie kann Irrthümer ſowohl wie jede andere Art menſchlicher Schwachheit tragen, wenn ſie nur die Gemeinſchaft iſt, in welcher ſich Alle diejenigen, welche dem Haupte Chriſtus angehören wollen, als Brüder zuſammenſchließen. Sie weiſet diejenigen, welche in der Erkenntniß, in der Auffaſſung der Glaubenswahrheit ſchwach ſind, nicht hinaus, ſie weiſet dieſen ihren Gliedern auch nicht eine entehrende Stellung in ihrer Mitte an, indem ſie ihnen etwa ein Schweigen in Bezug auf ihre Auffaſſungen auferlegte, und nur diejenigen zum Worte kommen ließe, welche eine gewiſſe Höhe der Erkenntniß erreicht hätten. Sie maßt ſich nicht an, ſolche Grenzen zu ziehen, oder ſolche Stufen anzugeben. Sie umfaßt Alle mit gleicher Liebe, und vertraut dem Geiſte des Herrn, an den ſie glaubt, daß er in ihrer Mitte walten, und durch Irrthum und Fehlgreifen, durch Suchen und Finden ſie immer völliger in alle Wahrheit leiten werde. Die Kirche will eben nichts ſein, als die Gemeinſchaft der Gläubigen — und wenn die alte Dogmatik hinzuſetzt: „in welcher das Wort Gottes lauter und rein gelehret, und die Sacramente einſetzungsgemäß verwaltet werden“, ſo wiſſen wir Neueren, und das iſt ein Fortſchritt des Proteſtantismus, daß dieſe lautere und reine Aneignung des Wortes Gottes nirgends eine vollkommene ſein wird, daß je nach Zeit, Ort, Individualität Trübungen eintreten können, auch Rückfälle in frühere Irrthümer möglich ſind, und daß dieſe Reinheit der Lehre die ideale Aufgabe iſt, nach welcher alle einzelnen Glieder zu ringen haben. Dies Princip hat der Proteſtanten-Verein bisher zu vertreten geſucht, und wir wiſſen ihm dies Dank, wenngleich wir die Einſeitigkeit ſeiner Beſtrebungen bereits oben characteriſirt haben. Denn indem er die Nothwendigkeit der

Weitherzigkeit in Bezug auf die Lehrentwickelung hervorhob, hat er die Nothwendigkeit der Bestimmtheit in Bezug auf das gemeinsame Bekenntniß außer Augen verloren. Wir fordern ein bestimmtes Bekenntniß für die Gesammtkirche, — aber ein Bekenntniß, welches weit genug ist, alle vorhandenen Richtungen, soweit sie noch wirklich als evangelisch-christlich gelten können, zu umfassen, — und, setzen wir zugleich hinzu, welches nicht blos als eine verständliche, sondern auch als eine begeisternde Losung unserm Volke zugerufen werden kann, damit das Herz unsers Volkes daran erwarme und damit unser Christenvolk sich daran erkennen und darin mit freudiger Begeisterung sich Eins wissen könne. Gelingt es, ein solches bekennendes Wort, eine solche einfache, alle christlichen Herzen umschließende und in Liebe verbindende Losung zu finden, dann zweifeln wir nicht, daß unser Volk sich um dieselbe schaaren werde, daß die Schlafenden erwachen, die Gleichgiltigen aufmerken, die Streitenden in Liebe sich versöhnen, die Glaubensmatten sich ermannen und ungenutzte Kräfte in ungeahnter Fülle sich regen werden.

Wenn es sich nun darum handelt, ein confessionelles Princip zu ermitteln, welches als Grundlage für die Gesammtkirche dienen kann; wenn dieses Princip sich zugleich durch Einfachheit und feste Klarheit, wie durch hinreichende Weite empfehlen soll: so wird man in den Reihen der Mittelpartei vielleicht geneigt sein auf das reformatorische Grundbekenntniß, die Augustana oder auf das Apostolicum zurückzugehen. Der Vorschlag, die Augustana als das gemeinsame Consensusbekenntniß aller Deutschen evangelischen Kirchen zur Anerkennung zu bringen, ging, wenn wir nicht irren, vor etwa 5—6 Jahren vom seligen Generalsuperintendenten Hoffmann aus und ist auch von Fabri in seiner Broschüre: Staat und Kirche, im Jahre 1872 empfohlen worden. Der Vorschlag wurde, soviel wir wissen, zuerst vor einer mehr vertraulichen, wenngleich zahlreich besuchten Versammlung

vertreten, und nach eingehender Besprechung von den Stimmführern der Versammlung den Anwesenden zu fernerer Beherzigung respektive zu weiterer Verbreitung mit nach Hause gegeben. Wir waren stille und, wie wir nicht leugnen wollen, verwunderte Zeugen dieser Verhandlungen, deren Grundgedanken wir hier nicht wiederzugeben versuchen mögen. Als sehr lebensfähig hat sich das Project jedenfalls nicht erwiesen, denn seit jener Zeit ist darüber in die Oeffentlichkeit nicht viel gedrungen. Aber wie ein Samenkorn oft längere Zeit schlummert, ehe es erwacht, so wäre es ja möglich, daß dieser Plan von seinem bisherigen Schlummer wieder erweckt und auf den Kampfplatz geführt würde. An tiefster Ehrfurcht für die Augustana, um nicht mehr zu sagen, fehlt es uns wahrlich nicht, — allein, ob dieses Bekenntniß geeignet wäre, von unsern Gemeinden mit freudiger Begeisterung aufgenommen zu werden; ob Aussicht dazu vorhanden wäre, daß in den 21 positiven und in den 7 negativen Artikeln (hoffentlich wird man die letzteren mit meinen) das die Herzen zusammenschließende Band, das die Geister entzündende Feuer gefunden werde, — kann darüber wirklich in maßgebenden Kreisen eine Unsicherheit walten? Faßt man das confessionelle Princip der Landeskirche nur unter dem Gesichtspunkt ins Auge, daß dasselbe als juristisches Instrument dienen soll, welches den Theologen die Beruhigung giebt, daß doch irgend ein gemeinsam anerkannter Abriß der Lehre vorhanden, und welches den Behörden zu einer einigermaßen einheitlichen Verwaltung und Disciplinirung der Geistlichkeit verhelfen könne: so mag sich die Augustana immerhin empfehlen — und irren wir nicht, so stand damals dieser Gesichtspunkt unbewußt im Vordergrunde. Aber gegenwärtig, nachdem die kirchenorganisirende Arbeit wieder in Fluß gekommen, dürfte dieser Gesichtspunkt denn doch als allzu dürftig erscheinen. Nicht blos ein solches juristisches Instrument

ſoll in dem zur Anerkennung zu bringenden Bekenntniß geſchaffen werden, ſondern eine Loſung ſoll damit gegeben werden, welche die Herzen Aller, welche es treu meinen mit ihrem evangeliſchen Chriſtenthum, ergreift, welche wiederklingt in den Herzen, welche insbeſondere die edelſten Kräfte einer begeiſterungsfähigen Jugend mit Macht in den Dienſt der Kirche Jeſu Chriſti heranzieht, eine Loſung, deren Sinn nicht erſt mühſam ſtudirt zu werden braucht, ſondern die unmittelbar zum Herzen unſeres evangeliſchen Volkes ſpricht. Wie weit iſt die ehrwürdige Auguſtana davon entfernt, eine ſolche Bedeutung für die Gegenwart gewinnen zu können! Wie mühſam müßten unſere Gemeinden, auch ſelbſt die gebildetſten Schichten derſelben, mit dieſem Zeugniß des Glaubens aus vergangener Zeit bekannt gemacht werden! In den liturgiſchen Gottesdienſten, welche vor etwa 15 Jahren im Dom zu Berlin am Vorabend des Reformationsfeſtes gehalten wurden, war die Vorleſung der 21 poſitiven Artikel der Auguſtana vorgeſchrieben. Aber obgleich durch Weglaſſung der Verdammungen und anderweitige Kürzung dafür geſorgt war, daß dieſe Vorleſung einigermaßen genießbar erſcheinen ſollte, ſo geſtanden ſich doch ſelbſt eifrig Confeſſionelle die Unerquicklichkeit und unerbauliche Trockenheit dieſes Theils der Andacht im Stillen wider Willen ein. Dem Gedanken, die Auguſtana in dieſer Weiſe auf den Schild zu erheben, und von dieſer Erhebung eine Herzenseinigung der Kirche zu erwarten, können wir nur dann Sinn beilegen, wenn man eine Theologenkirche vor Augen hat: und ob es gelingen würde, auch nur die Theologen der Deutſchen evangeliſchen Kirche unter dieſe Fahne zu ſammeln; ob auch nur die Confeſſionellen, wenn einmal auf die alten reformatoriſchen Bekenntniſſe zurückgegangen werden ſoll, zu einer Beſchränkung auf die Auguſtana zu vermögen ſein würden, zumal bei jener Verhandlung die Frei-

lassung des 10. Artikels ausdrücklich vorbehalten war — das möchte doch sehr dahinstehen, — von der Abneigung der Theologen von der liberalen Seite ganz zu schweigen.

Mehr Aussicht auf Erfolg dürfte daher das Zurückgehen auf das Apostolicum haben. Es ist Vieles, was diesen Gedanken empfiehlt. Vor Allem die Einfachheit desselben, und seine durchweg biblische Begründung, — denn was in neuester Zeit angeführt worden ist, um diese biblische Begründung zu bemängeln, und in einzelnen Artikeln dieses Bekenntnisses verschollene Tendenzen des 6. oder 7. Jahrhunderts nachzuweisen, dürfen wir hier billig übergehen. Das Apostolicum ist ferner in unsern landeskirchlichen Gemeinden durchweg bekannt und in thatsächlichem Gebrauch, nicht nur in der Liturgie des öffentlichen Gottesdienstes, sondern auch bei der Taufe und Confirmation, in welchen Handlungen jedes einzelne Glied der Kirche sein Ja zu diesem Bekenntniß zu geben hat. Endlich spricht für dasselbe seine ökumenische Verbreitung in der gesammten gegenwärtigen Christenheit, in welcher dasselbe mit Ausnahme weniger kleiner Gemeinschaften allgemeine Geltung hat. Die Bemängelung auch dieser Thatsache durch die Hervorhebung vereinzelter Varianten dürfte eben so wenig in das Gewicht fallen, wie jene vorhin erwähnte Bestreitung seines biblischen Inhaltes.

Gleichwohl giebt es für uns eine zwingende Instanz, welche dem Zurückgehen auf dieses Bekenntniß widerspricht. Wir stehen vor der einfachen Thatsache, daß dies Bekenntniß eben *nicht* dasjenige ist, in welchem die faktisch vorhandene evangelische Christenheit unserer Landeskirche sich im vollen Sinne eins weiß. So sehr wir dies bedauern mögen: die Thatsache steht fest, daß nicht nur ein Theil der Geistlichkeit sich unbefangen zu der stricten und thatsächlichen Auffassung der in diesem Bekenntniß ausgesprochenen Thatsachen nicht bekennen zu können glaubt,

ſondern ein noch viel größerer Theil der ſogenannten Laienwelt ſteht demſelben ungewiß, zweifelnd gegenüber. Wir glauben zwar nicht, daß es unter denjenigen Laien, welche mit Liebe an der evangeliſchen Kirche hängen, und das Band mit derſelben in keiner Weiſe löſen möchten, ſehr Viele giebt, welche an der kirchlichen Geltung des Apoſtolicums geradezu rütteln möchten. Kritiſche Theologen, welche unter ihrer eigenen unſicheren Stellung zu dieſem Bekenntniß innerlich leiden, und eine größere Freiheit demſelben gegenüber um der Wahrhaftigkeit willen gern öffentlich anerkannt wiſſen wollen, kommen leicht dazu, die Stimmung der Laienwelt in dieſer Beziehung zu verkennen. Sie meinen in ihrer Losſagung von ſolchen altehrwürdigen Glaubenszeugniſſen die unendliche Mehrheit ihrer chriſtlichen Mitwelt hinter ſich zu haben; ſie freuen ſich der Theilnahme, welche in weiten, ſonſt ſehr indifferenten Kreiſen ihrem muthigen Proteſte gezollt wird — aber ſie werden ſchließlich zu ihrer Verwunderung inne, daß dieſelben Kreiſe, in welchen ihr Vorgehen ſo lebhafte Anerkennung fand, zu eigenem Vorgehen in dieſer Richtung zu träge ſind. Schließlich war es doch weniger das Intereſſe an dem dogmatiſchen Gegenſtande, dem jene Proteſtirenden den geernteten Beifall zu danken hatten, als vielmehr eine Werthſchätzung ihrer perſönlichen ſubjectiven Wahrhaftigkeit, und der in unſerer Zeit in gewiſſen Kreiſen des liberalen Bürgerthums noch immer ſo allgemein verbreiteten Abneigung gegen objective Normen.

Dieſelben Wortführer und ihre Anhänger, welche noch heut den tapferen Beſtreitern des Apoſtolicums ihr Lob ſpendeten, ſtehen nicht an, morgen, wenn ſie irgendwo zu Gevatter gebeten werden, ruhig ihr Ja und Amen zu demſelben Bekenntniſſe zu ſagen, und fühlen ſich höchſtens durch eine Abrenunciationsformel, die ihnen der orthodoxe Täufer vorſpricht, beengt und genirt. Handelt es ſich der Laienwelt gegenüber — wir denken dabei aber ſtets an den der evangeliſchen Landeskirche noch wirk-

lich zugethanen Theil derselben, die völlig Indifferenten lassen wir aus dem Spiel — um die Frage: Apostolicum oder nicht? — so kann mit Gewißheit angenommen werden, daß die positive Beantwortung dieser Frage, also die Festhaltung dieses Bekenntnisses Seitens der Laien wenig Widerspruch erfahren würde: nur der Umstand könnte und würde bei ihnen Widerspruch hervorrufen, daß in diesem Falle Maßregelungen, Amtsentsetzungen einer wenn auch noch so kleinen Zahl kritischgerichteter Geistlichen die unabwendbare Folge wäre. An sich würde, wie gesagt, die Laienwelt sich diese Bekenntnißgrundlage gefallen lassen.

Aber eben gerade darum, weil die große Majorität der deutsch-evangelischen Christenheit sich diese Bekenntnißgrundlage eben nur gefallen lassen würde, grade deshalb müssen wir behaupten, wir stehen hier vor der Thatsache, daß dies Bekenntniß in Wahrheit nicht dasjenige ist, in welchem die evangelische Christenheit bei uns sich in dem Sinne eins weiß, wie wir es meinen. Denn ein Bekenntniß, welches bisher in unangefochtener officieller Geltung gestanden hat, und noch in solcher Geltung steht, ein Bekenntniß, auf welchem der Edelrost einer anderthalbtausendjährigen Vergangenheit ruht, ruhig fortbestehen lassen, unter bereitwilliger Freigebung der individuellen Auffassung desselben; dies heißt noch nicht: in diesem Bekenntniß stehen, in diesem Bekenntnisse leben, in diesem Bekenntnisse sich Eins wissen. Wir würden es deshalb für einen entschiedenen Mißgriff halten, wenn man den Versuch machen wollte, das Apostolicum zum Schibboleth zu machen, und als Losung für die Einigung unserer evangelischen Kirche und Christenheit auszugeben.

Selbst in dem günstigsten Falle, daß einem solchen Schritte keine Secessionen, keine erneuerten Spaltungen folgten, würde doch eins gewiß sein: ein innerlich die Herzen der evangelischen Christenheit deutscher Nation wahrhaftig erwärmender, begeisternder, und wir wiederholen es, auch die edelsten Kräfte

der Jugend für den Dienst Christi heranziehender Einfluß würde von solchem Schritte nicht ausgehen. Aber nicht blos das Ausbleiben dieser uns so hoch nothwendigen Wirkung würde zu befürchten sein: sondern der ungünstigere Fall, erneute, gesteigerte Zwietracht, und vermehrte, noch erschreckendere Abwendung von dem Dienste der Kirche würde der wahrscheinlichere sein. Es ist gesagt worden, mit der Absetzung von Sydow und Lisco werden hunderte von noch ungeborenen Dienern der evangelischen Kirche mit abgesetzt. In steigendem Maße wird sich die Abnahme des theologischen Studiums geltend machen: und wenn auch wirklich von irgend einer Seite her Dotationen über Dotationen der evangelischen Kirche in den Schooß fallen sollten, allenfalls aus den niedrigsten Ständen würden sich Candidaten finden, welche sich um den Genuß der zu schaffenden Pfründen bewerben würden — aber die Blüthe unserer Jugend würde durch keine Schätze Aegyptens in einen Dienst zu locken sein, der, wie die Sachen nun einmal liegen, unserm gegenwärtigen Geschlechte wie eine Knechtschaft vorkommen würde. Denn mit dem Glauben an Thatsachen, wie das Apostolicum ihn fordert, ist es einmal in kritisch bewegter Zeit nicht anders: je strenger dieser Glaube gefordert wird, desto scheuer wird der Mensch, bis die wissenschaftlichen Scrupel, sie mögen an sich so leicht wiegen wie sie wollen, zu schwersten Gewichten werden, welche jeden frohen und leichten Schritt auf dieser Bahn hemmen. Es sind dies Erfahrungssätze, die wir aussprechen: nicht jeder wird sie theilen, aber unbeachtet sollten sie nicht bleiben. Mancher, welcher zwar zugiebt, daß z. B. die wunderbare Geburt Jesu sich mit historischer Urkundlichkeit allerdings nicht erweisen läßt, und daß die dogmatische Nothwendigkeit dieser Thatsache etwa im Wesentlichen so beurtheilt werden muß, wie Schleiermacher es thut — hält dennoch an einem herzlichen, pietätsvollen Verhältniß zu der biblischen Ueberlieferung fest, —

er weiß ſich da auf einem Gebiete religiöſer Ahnung, welches er ſich von keiner hiſtoriſchen oder philoſophiſchen Kritik rauben laſſen will. Aber ſobald man ihm die Alternative vorlegt: entweder dieſe Thatſache als fundamental bekennen, und diejenigen, welche dies nicht können, ausſtoßen — oder ſelbſt ausgeſtoßen werden — ſo werden alle kritiſchen Schwierigkeiten auf einmal rieſengroß und er wählt das letztere.*)

Man mißverſtehe uns nicht. Wir wären die Letzten, welche das Apoſtolicum bekämpfen möchten. Hierin ſehen wir weder unſern Beruf, noch den Beruf irgend einer Partei, von deren Thätigkeit wir Erſprießliches für die Kirche, d. h. poſitive Erfolge erwarten würden. Es kann die Aufgabe der bevorſtehenden Generalſynode nicht ſein, durch irgend eine Erklärung das Apoſtolicum als zweifelhaft hinzuſtellen und zu entwerthen. Aber daſſelbe zur Loſung zu machen, in demſelben das entſcheidende confeſſionelle Princip zu ſuchen, würden wir für einen verhängnißvollen Mißgriff halten.

Kommen wir deshalb zu dem poſitiven Gedanken, den wir unſererſeits der Beurtheilung unterbreiten wollen. Ein Bekenntniß giebt es, welches die Vorzüge des Apoſtolicums beſitzt, und dieſelben überbietet. Es iſt einfach und klar; es iſt in Aller Munde und in aller evangeliſchen Chriſten Herzen, ſoweit dieſelben eben wirklich noch evangeliſche Chriſten ſein wollen; es iſt das gemeinſame Band der geſammten Chriſtenheit, und doch zugleich ein ernſter Proteſt gegen die Verderbniſſe in der römi-

*) Dem Verfaſſer würde es im Hinblick auf den Dank, den er ſeinen chriſtlichen Lehrern und Vätern ſchuldet, Männern von zum Theil ſehr weitgehender kritiſcher Richtung, für ſeine Perſon als ein Act ſchlimmſter Impietät erſcheinen, wenn er helfen ſollte, die heutigen Anhänger derſelben Richtung aus der Gemeinſchaft der evangeliſchen Kirche zu verdrängen. Sollte nicht mancher Andere, z. B. der Herausgeber der Neuen evangeliſchen Kirchenzeitung, welcher ja zugleich der Herausgeber De Wette'ſcher Commentare iſt, für ſeine Perſon ähnlich empfinden?

schen Kirche, und schon in dieser letzten Beziehung überbietet es die Vorzüge des sogenannten Apostolicums. Aber noch mehr. Während das Apostolicum eben nur hergebrachter Weise diesen Namen führt, und in der That nicht im historischen Sinne, nicht dem Ursprung nach apostolisch ist, sondern, was man doch nicht leugnen sollte, weit späteren Jahrhunderten der Kirche seine gegenwärtige Gestalt verdankt, so ist das Bekenntniß, welches wir meinen, wirklich ein apostolisches, ja nicht blos ein apostolisches, welches aus der Menge apostolischer Aussprüche etwa willkürlich herausgesucht wäre, sondern das apostolische. Ja noch mehr. Es ist das Bekenntniß, welches Jesus Christus selbst in der entscheidenden Stunde seines Leidens vor dem Hohenpriester abgelegt hat, und welches ausdrücklich von Ihm selbst als das Fundament seiner Kirche bezeichnet worden ist, gegen welches die Pforten der Hölle unvermögend sein würden. Es ist das Bekenntniß Petri „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes." Dieses Bekenntniß ist thatsächlich das allgemeine, ökumenische Bekenntniß der Christenheit. Es weiset rückwärts in die Oekonomie des alten Bundes, — denn wer Jesum als den Christ bekennt, der bekennt sich damit zum Glauben an die Wahrheit des prophetischen Wortes des Alten Testamentes, welches den Messias Israels und der Welt verheißen hat. In diesem Bekenntniß culminirt die ganze apostolische Predigt, wie sie uns in der Apostelgeschichte vorgeführt wird. Die Apostel erweisen es, daß Jesus sei der Christ. In diesem Bekenntniß culminirt die ganze evangelische Tradition. Die Evangelisten alle, nicht blos Johannes, haben geschrieben, daß wir glauben sollen, Jesus sei Christus, der Sohn Gottes. Dieses Bekenntniß war das ursprüngliche Taufbekenntniß, es ist die Grundlage aller späteren christlichen Bekenntnisse, und spricht das aus, was Alle verbindet. Es ist die einzige ursprüngliche, authentische Formulirung des christlichen Glaubens und

muß als ſolche ausreichen. Durch dieſe Formel wird nicht blos dem Unglauben und Widerſpruch des alten Judenthums und Heidenthums der Zugang zum Heiligthum der chriſtlichen Gemeinde verſchloſſen, ſondern auch dem pantheiſtiſchen, materialiſtiſchen, ſpiritiſtiſchen Unglauben unſerer Zeit. Wer Jeſum von Nazareth als den Chriſt, den Sohn Gottes, und unſern Herrn bekennt, iſt ſein Jünger; und der größte der Apoſtel belehrt uns, daß dieſes Bekenntniß keiner von Herzen ablegen kann, ohne im heiligen Geiſt. „Es kann niemand Jeſum den Herrn nennen, ohne im heiligen Geiſt.“ Dies Bekenntniß iſt das Kriterium des Chriſtenthums.

Es hat zugleich für die evangeliſche Kirche den Werth einer Abwehr gegen die römiſche Kirche. Dieſe Letztere bekennt es ja freilich gemeinſam mit der evangeliſchen. Aber von dem Zwiegeſpräch Chriſti mit ſeinem Apoſtel, in welchem dies Bekenntniß zum erſtenmale abgelegt worden, iſt ihr doch nicht ſowohl dies Bekenntniß, als vielmehr die Antwort, die der Herr darauf folgen läßt, das faktiſch Wichtigere. Nicht der Inhalt, wohl aber der Ton, den wir auf dieſen Inhalt legen, bezeichnet die Grenzen zwiſchen uns und Rom. Die römiſche Kirche hat aus jenem Texte das: „Du biſt Petrus, und auf dieſem Felſen will ich meine Gemeinde bauen,“ als das gute Theil für ſich mit Beſchlag belegt, von welchem ſie meint, daß es nicht von ihr genommen werden ſolle. In dem Primate Petri ſieht ſie den Felſengrund für die Kirche. Wir ſehen ihn in dem Glauben an den Sohn Gottes. Hier liegt der Gegenſatz zwiſchen Evangeliſch und Römiſch. Wenn die römiſche Kirche in den inneren Ring der Kuppel, die ſich über St. Peters Grabe wölbt, die Worte: Tu es Petrus triumphirend geſchrieben hat, ſo wollen wir uns freuen, daß von der Kuppel unſeres evangeliſchen Kaiſerſchloſſes in Berlin das: „Du biſt Chriſtus“ weit hinaus die Stadt überglänzt, denn dies „Du biſt Chriſtus“ iſt ja gemeint

mit dem dort in leſerlichen Buchſtaben geſchriebenen, gleichfalls Petriniſchen Ausſpruch; „Es iſt in keinem andern Heil, iſt auch kein Namen den Menſchen gegeben worden, darin ſie ſelig werden können, denn allein der Name Jeſu Chriſti, des Sohnes Gottes.“

Aber wenn dieſes Bekenntniß auch zur Abwehr gegen die römiſche Irrlehre dienen kann, iſt es beſtimmt genug, um alle andern ſchweren und gefährlichen Irrlehren abzuwehren? Wenn man uns ſo fragt, ſo antworten wir ohne Zögern: Nein, dazu reicht dies Bekenntniß nicht hin. Aber wir behaupten: Kein Bekenntniß reicht dazu hin. Jedes Bekenntniß, wie beſtimmt es auch formulirt wäre, läßt noch Irrthümer zu, und jeder Irrthum kann gefährlich, verderblich ſein, wenn er auch vielleicht zunächſt für einen außerordentlich leichten und unbedeutenden angeſehen wird. Um allerlei einzelne Irrthümer auszuſchließen, dazu iſt das gemeinſame kirchliche Bekenntniß überhaupt nicht beſtimmt. Irren iſt menſchlich, vor dieſem Schickſal wird kein Papſt, kein Concil, kein wie ſorgfältig auch immer abgewogenes Bekenntniß ſchützen können. Aber um den einen großen fundamentalen Irrthum auszuſchließen, in welchem der tauſendfach geſtaltete Unglaube aller Zeiten und Orte der Welt Eins iſt, nämlich den Irrthum, als ob die Welt keinen ihr von Gott von Ewigkeit zugedachten, vom Anfang ihrer Geſchichte verheißenen, in der Fülle der Zeit erſchienenen Erlöſer habe, und als ob dieſer Erlöſer nicht Jeſus von Nazareth ſei, dieſen Irrthum auszuſchließen, und die ſüße freudenreiche Botſchaft des Evangeliums, die Erfahrung aller Gläubigen, den Mittelpunkt all ihres Glaubens, Hoffens, Liebens auszuſprechen, dazu allerdings iſt dies Bekenntniß geeignet, und deshalb iſt es das gute Bekenntniß, welches die Chriſtenheit bekennen ſoll bis an der Welt Ende, und an welchem die Brüder ſich erkennen werden. Daß an dieſem Bekenntniß die Jünger Chriſti ſich

wirklich als Brüder erkennen können, davon legt die Amtspraxis jedes noch so orthodoxen Pastors, wenn er nur eben Pastor ist, Zeugniß ab. Derselbe Mann, der vielleicht noch so eben einen heterodoxen Amtsbruder um seiner mangelhaften Dogmatik willen in der Theorie excommunicirt hat, kommt mit Freuden von dem Krankenbette irgend eines Gemeindegliedes, das er bis dahin für glaubenstodt oder christusfeindlich angesehen hat, nach Hause zurück, wie der gute Hirte im Evangelium, und erzählt den Seinen: Freuet Euch mit mir — auch dieser im Glauben bisher Todte hat sich bekehrt. Wieso? Er hat Christum seinen Herrn genannt.

Fragt man uns freilich, ob wirklich alle Art von Irrlehre geduldet werden soll, sofern sie eben nur diesen Satz dem Buchstaben nach zu bestreiten vermeidet, so sagen wir: Das sei ferne! Wir meinen dieses Bekenntniß allerdings nicht als ein Bekenntniß des Buchstabens, sondern des Geistes. Denken wir uns eine tolle Sekte, welche mit wahnwitzigen mormonischen oder spiritistischen Satzungen und Uebungen rein äußerlich den Satz dieses Bekenntnisses verbindend, nun den Anspruch erheben wollte, ungestörtes Bürgerrecht in unserer Gemeinschaft zu genießen — so meinen wir, daß die Vertreterin der Kirchengemeinschaft allerdings befugt sein soll, wegen des inneren Widerspruches mit unserem Bekenntnißfundament ihr dies Bürgerrecht zu verweigern. Ohne eine solche Beurtheilung im Geiste, in der Kraft des lebendigen christlichen Princips wird es in der Kirche überhaupt nicht abgehen; und auch wo das Bekenntniß in noch so zahlreichen und vorsichtig abgefaßten Paragraphen alle wirklich vorgekommenen wie alle denkbaren Irrthümer abgewiesen zu haben glaubt, wird für eine solche Beurtheilung Raum gelassen werden müssen. Der Gefahr, daß Consequenzmacherei dennoch zu unnöthiger Verketzerung vorschreitet, wird andererseits allerdings nicht absolut vorgebeugt

werden können; aber wenn dies Grundprincip nur ehrlich und treu gehandhabt wird, so wird sie nicht allzu groß sein. Es wird bei jedem Fall der Lehrdisciplin doch immer auch auf eine persönliche Beurtheilung ankommen, und dieser wird es unter Umständen wohl anstehen, eine gewisse Dialektik der Liebe zu üben und anstößige Sätze des Angefochtenen mit andern Sätzen aus dem eigenen Munde desselben zu widerlegen und zurechtzustellen. Wenn ein Schüler Schleiermachers z. B. sich wirklich zu dem Widersinn hätte treiben lassen, die Gottheit des Sohnes Gottes zu leugnen, so wird dies durch das eigene Bekenntniß desselben zum Sohne Gottes wohl als berichtigt angesehen werden können, und als Befund wird übrig bleiben nicht jene Leugnung, sondern irgend eine Auffassung des göttlichen Wesens des Herrn, welche das gesammte Collegium der Richter vielleicht persönlich nicht als die richtigste gelten läßt, um welcher willen aber eine Scheidung und Ausstoßung gewiß nicht geboten scheint. Und wenn ein anderer Schüler Schleiermachers, den biblischen Sinn des Apostolicums bemängelnd seine Amtsbrüder schließlich vor die Alternative zwischen dem Heroismus der Selbstbeschränkung in Bezug auf wissenschaftliches Denken und der Heuchelei stellt: so wird die brüderliche Zucht, die gegen denselben zu üben ist, sich weniger auf seine Auffassung jener Thatsachen des Apostolicums in der Bibel gründen müssen, als vielmehr auf die Verletzung des christlichen Brudersinnes, dessen er sich schuldig gemacht. Es wird da freilich heißen müssen: Peccatur intra muros et extra.

Wir sind damit der unmittelbar vorliegenden Frage näher getreten, welche die bevorstehende Generalsynode direct oder indirect zu beantworten haben wird. Wenn die Generalsynode, wie die Partei des Protestantenvereins es verlangt, jegliches Zeugniß in dieser Sache verweigert, und die „Wahrung ihres evangelischen Christenthums" den Gemeinden zuschiebt — ein

Satz, der nach der gegenwärtigen Rechtslage der Gemeinden gar keinen Sinn hat —, wenn sie einem muthigen Worte diplomatisches Schweigen vorziehen sollte: so würde dies einen unendlich lähmenden Einfluß für das ganze kirchliche Bewußtsein der in dieser Synode vertretenen landeskirchlichen Gemeinschaft ausüben. Aber wenn die Generalsynode sich einstimmig auf den Felsen des Petrinischen Bekenntnisses stellt, und dann zum gegenseitigen Tragen in der Liebe mahnt, und vor dem Richten warnt: dann wird sie dem christlichen Bedürfniß der Kirche genug gethan und die Herzen der evangelischen Christenheit unseres Volkes für sich haben.

Denn Gott sei Dank, dieses Bekenntniß ist in den Herzen der evangelischen Christenheit unseres Volkes noch lebendig. Waget es nur, alle jene ängstlichen Cautelen niederzubrechen und in vertrauender Liebe alle die Brüder, die den Einen Herrn bekennen, zusammenzurufen; waget es nur, ihnen zu sagen: wir wollen mit all unserm Lehren nicht Herren sein über Euern Glauben, nicht Euch Dogmen aufnöthigen (welchen andern Sinn kann jenes Wort des Petrus haben?), sondern wir wollen damit Gehilfen sein Eurer Freude, Euch zu vollerem, reicherem Genuß der seligen Wahrheit des Evangeliums, das wir Alle bekennen, und in dem wir Alle Eins sind, verhelfen; waget nur und fasset Muth, jenen gallichten, bösen, zänkischen Ton, der überall, auch unter den Brüdern, nur bösen Willen und Feindschaft gegen Gott wittert, so bald den eigenen Auffassungen gegenüber eine andere sich geltend macht, waget, sage ich, diesen Ton zu verdammen, und statt dessen mit dem Tone vertrauender Liebe denen zu nahen, die Ihr, wenn Ihr Alles erwägt, doch für Eure Brüder erkennen müßt: und Ihr werdet sehen, sie kommen von nahe und von ferne, und die Herzen werden sich ausdehnen, und mit Thränen der Freude werden wirs erkennen, daß wir auch ein Jerusalem haben, eine Gottesstadt, da man

zusammenkommen und sich freuen kann (Ps. 122), eine Friedensstätte, in der jeder, der Christo angehört, seine Heimath hat.

Täuschen wir uns doch nicht! Wenn die christliche Kirche nach dem Bilde des Apostels Petrus einem Bau aus lebendigen Steinen, aus den funkelnden Edelsteinen christlicher Herzen gleichen soll — so gehören manche Steine, welche die Bauleute von confessioneller Seite leichten Muthes verwerfen wollen, nicht zu den schlechtesten und unedelsten. Mancher, der vor dem Gemeindeprincip als vor der Offenbarung „des Menschen der Bosheit" und des „Thieres aus dem Abgrund" gezittert hat, wundert sich nicht blos im Stillen, wie viel besser es mit den auf diese Weise ihm zur Seite gestellten Vertretern der Gemeinde geht, sondern er hat sich mit ihnen vielleicht bereits so eingelebt, daß er sich seiner früheren Befürchtungen kaum mehr erinnert. Wollte er aber zu catechisiren anfangen, so würde sein confessionelles und sein christliches Gewissen vielleicht plötzlich wieder in einen harten Strauß mit einander gerathen. — Freiheit auf dem Grunde, der gelegt ist, ist die Lebensluft der Kirche. Lasset sie mit einander bauen! Wer heut noch Holz, Heu, Stoppeln baut, lernt es vielleicht schon morgen von seinem Mitarbeiter, auch mit Gold und Silber zu bauen. Wer heut noch bei allem herzlichen Wunsch nach Anschluß an die Kirche und nach Förderung des kirchlichen Lebens doch auch noch gar manches ungerechte Vorurtheil gegen „Orthodoxie" u. s. w. in sich trägt, lernt es vielleicht bald genug überwinden. Wer heut noch im tiefsten Grunde irgend eine „freireligiöse" Doctrin für die alleinseligmachende hält, öffnet sich morgen vielleicht schon unbefangen einer erneuten Prüfung der christlichen Lehren, wenn er es thun darf, ohne das Gefühl, daß er so lange er noch einiges Widerstreben gegen gewisse dogmatische Begriffe zeigt, als ein Ketzer und Abtrünniger betrachtet wird. Die Entkirchlichung unseres Volkes wird in den niederen Stän-

den, in den Provinzen und auf dem Lande vorläufig eine Zeit lang noch fortschreiten. Sorgen wir dafür, daß in den geistig kräftigsten Theilen unseres Volkes eine Gegenströmung entstehe. Wenn diese Strömung auch Anfangs sich auf der breiten Oberfläche des Wassers nicht gleich bemerklich macht, sie wird wachsen, und von den Mittelpunken geistigen Lebens wird die Peripherie, von den Höhen aus werden die Tiefen ergriffen werden.

Aber, was hierzu vor Allem noth thut, sind neue kirchliche Grundsätze, und zur Durchführung dieser Grundsätze, die wir anzudeuten versucht haben, bedarf es einer neuen kirchlichen Partei, einer Partei, die sich zunächst bei ihren confessionellen Entschließungen von der einen maßgebenden Erwägung leiten läßt, daß es in der Gegenwart darauf ankommt, die evangelische Kirche von Neuem zur Volkskirche zu gestalten, zu einer Kirche, welche nicht diese oder jene Partikel der evangelischen Christenheit umfaßt, und andere von sich ausstößt und verkümmern läßt, oder zu eigenen kirchlichen Gegenbildungen treibt, sondern die Alles, was christliches Leben im Volke hat, in sich zu vereinigen und zu erneuter Kraft zu verbinden fähig ist. Die richtig organisirte evangelische Landeskirche Preußens wird mit innerer Nothwendigkeit und ganz von selbst auch zur evangelischen Nationalkirche Deutschlands werden: ja die wahre deutsch-evangelische Nationalkirche wird die Kraft in sich haben, die christliche Nationalkirche Deutschlands schlechthin zu werden, und von den christlichen Parteien der römisch-katholischen Kirche, welche sich ihr Bürgerrecht in der letzteren immer noch trotz Infallibilität und Kirchenstreit wahren möchten, die lebendigen Elemente in sich aufzunehmen. Dies ist das letzte Ziel. Damit dasselbe erreicht werden könne, muß die preußische evangelische Landeskirche zuvor für ihr eigenes Gebiet von Neuem zur Volkskirche zu werden bestrebt sein.

II. Die politische Frage.

Die Cavourſche Loſung: „Freie Kirche im freien Staate“ iſt von den liberalen Parteien in Deutſchland mehr oder weniger aufgegeben. Die Vorſtellung, als ob das kirchliche und ſtaatliche Gebiet gleichſam in zwei verſchiedenen Welten liege, die ſich überhaupt nicht berühren und nicht berühren dürfen, mußte um ſo ſchneller ſchwinden, je wuchtiger ſich die Thatſachen geltend machten. Die Thatſachen, welche ſtets ſtärker ſind als die Theorien, bewieſen, daß das ſtaatliche Leben mit dem kirchlichen in einer Reciprocität ſteht, welche bisher von liberaler Seite tief unterſchätzt war. Das Selbſterhaltungsprincip forderte vom Staate ein Hinübergreifen auf das kirchliche Gebiet, eine Beſchränkung kirchlicher Lebensäußerungen, weil man wahrnahm, daß man ſelbſt von der Macht der kirchlichen Organiſation, von der Wucht der durch dieſelben geſchaffenen oder doch gepflegten Geſinnungen im eigenen Hauſe getroffen werden würde. Man mag noch ſo voll und ganz auf Seiten des Reiches wider die Biſchöfe ſtehen, man wird nicht leugnen können, die Vertreibung der Jeſuiten, die geſetzliche Beeinfluſſung der Vorbildung und der Anſtellung der Geiſtlichen, um nur dieſe Geſetze hervorzuheben, ja ſelbſt der Kanzelparagraph vertragen ſich mit jener Loſung des Liberalismus der Theorie nach in keiner Weiſe. Wer nicht das Intereſſe hat, aus Parteirückſichten, oder

zu volkspädagogischen respective wahlagitatorischen Zwecken es zu leugnen, wird zugeben, daß allerdings durch diese Gesetze das innere Leben der gegenwärtigen katholischen Kirche sehr nahe berührt wird, ja daß die mehr oder minder deutlich ausgesprochene Tendenz dieser Gesetze es ist, auf dies innere Leben der Kirche vom Staate aus einen Einfluß auszuüben. Sie sollen dazu dienen, den Ultramontanismus, den frühere politische Einrichtungen oder Verwaltungsmaximen groß gezogen hatten, zu bekämpfen und womöglich unschädlich zu machen. Der Ultramontanismus aber ist ein kirchliches Princip. Man mag es für ein falsches Prinzip der Kirche, auch der katholischen erklären, — und wir betrachten es als solches, — aber es ist darum nichts desto weniger ein kirchliches Princip. Wenn von absoluter individueller oder kirchlicher Gewissensfreiheit die Rede sein soll, so muß man anerkennen, daß zu derselben nicht blos die Freiheit gehört, im Kämmerlein des eigenen Herzens nach eigenem Wissen und Gewissen Gott zu dienen, — denn wer will dies einem Menschen wehren? Sondern es gehört dazu auch die Freiheit, seine religiösen und kirchlichen Anschauungen in der Gemeinschaft zu bethätigen. Wenn diese Anschauungen derart sind, daß sie die päpstliche Einheit der Kirche, die päpstliche Allgewalt, die Absorption der bisherigen bischöflichen Gewalt von der päpstlichen fordern, daß sie das Bestehen großer internationaler religiöser Ordensverbindungen und den ungestörten Verkehr der Gläubigen mit diesen Orden zum bene esse ecclesiae rechnen; wenn diese Anschauungen im Widerstreit stehen mit dem, was wir Anderen die nationale Bildung nennen, und wenn auf Grund derselben eine mit der „nationalen" Bildung unversöhnliche „ultramontane" Bildung der Geistlichen erstrebt wird, so sind dies alles Dinge, welche so gewiß wie irgend etwas Anderes zur freien Bewegung der Kirche gehören, — vorausgesetzt, daß man darunter absolute Freiheit versteht.

Aber es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn wir dieſe Wahrheiten denen gegenüber, für welche unſere Erörterungen zunächſt beſtimmt ſind, ausführlich beweiſen wollten. Wir machen dem Liberalismus die Inconſequenz, welche vom abſtract liberalen Standpunkt betrachtet in der gegenwärtigen Kirchenpolitik liegt, keineswegs zum Vorwurf. Dieſe Inconſequenz, welche aufhört Inconſequenz zu ſein, ſobald man jene abſtracte liberale Doctrin ſelbſt aufgiebt, iſt vielmehr ein Beweis, daß das politiſche Denken unſeres Volkes überhaupt concreter, realiſtiſch-gerichteter geworden iſt, ein Satz, der gleichfalls nicht auf Verdienſt der Neuheit Anſpruch macht. Die individuelle Freiheit der Einzelnen oder der einzelnen Gemeinſchaften in einem Volke hat ihre Schranke an den Bedingungen, an welche das Leben des Volkes ſelbſt geknüpft iſt. So vielfach dieſe Wahrheit auch heute noch in den liberalen Kreiſen verkannt oder nicht gehörig gewürdigt wird, ſo iſt ſie doch zuſehends in immer beſtimmteren Umriſſen vor den Augen Vieler hervorgetreten: und daß unſere liberalen Parteien ſolchen Wahrnehmungen zugänglich ſind, und nicht um einer allein ſeligmachenden Theorie willen ihre Augen vor derſelben verſchließen, iſt ein Beweis ihrer Geſundheit. Möge das Stichwort von der Trennung von Kirche und Staat noch lange leben — es ſchließt ja eine große Wahrheit in ſich — aber es wird je länger je mehr mit allen den nothwendigen Reſtrictionen verſtanden werden, mit denen es verſtanden ſein will. Die weſentlichſte Reſtriction von Seiten des Staates aber beſteht darin, daß er es der Kirche nicht in ihr eigenes Ermeſſen ſtellen kann, den Umfang ihres Gebietes und der für ihr Leben nothwendigen Functionen zu bezeichnen, ſondern daß er ſich hier eine Mitwirkung vorbehalten muß, d. h. daß er ſich vorbehalten muß, mit ſeiner Geſetzgebung auch ſolche Gebiete zu betreten, welche von den Vertretern der Kirche als innerkirchliche für die Kirche allein reclamirt werden.

Je mehr aber der politische Liberalismus von jener Theorie zurückgekommen ist, desto entschiedener lenken diejenigen, die sich mit Vorliebe conservativ nennen, und insbesondere die Vertreter des kirchlichen Conservatismus theoretisch auf diese von den Gegnern verlassenen Bahnen ein. „Freiheit der Kirche" das ist die Losung, welche auch die Neue Evangelische Kirchenzeitung im Namen und für die mittlere Gruppe der kirchlichen Parteien auf die Fahne schreibt, und in dieser Losung ist wenigstens die eine Hälfte des Cavour'schen Ausspruches festgehalten — denn um den „freien Staat" pflegen unsere kirchlichen Parteien überhaupt — wir reden hier nicht speziell von dem genannten kirchlichen Blatte — sich weniger Sorge zu machen. „Freiheit der Kirche", d. h. Durchführung ihrer Trennung von dem als religionslos betrachteten Staate — das ist das Erste und Vornehmste, was gegenwärtig Noth thue, so belehrt man uns. Es sei vergönnt, bei dieser Losung zunächst einen Augenblick zu verweilen, ehe wir den concreten Fragen, welche für die Stellung der kirchlichen Parteien maßgebend sein werden, näher treten können.

„Kirche" und „Staat" sind Abstractionen. So lange die Angehörigen von beiden — sollen wir sagen Institutionen oder Gemeinschaften? — sich in dem Zahlenverhältniß zu einander befinden, welches gegenwärtig zwischen ihnen unter uns besteht, ist im wesentlichen das „christliche Volk" das concrete Subject, welches beiden Abstractionen zum Grunde liegt. Das christliche Volk, die christliche Volksgemeinde ist die Ecclesia im biblischen Sinne, — und die Obrigkeit dieses Volkes mit Einschluß aller ihrer legislativen und administrativen Factoren und Organe ist biblisch ausgedrückt, das was wir modern, den „Staat" nennen. Möge immerhin ein Bruchtheil dieses im „Staate" „obrigkeitlich" zusammengefaßten Volkes außerhalb der Christenheit, der

Ecclesia Christi stehen — Ausnahmen bestätigen die Regel. Und die ausgesprochenermaßen dem Christenthum fremden oder feindlichen Elemente des Judenthums und des modernen Antichristenthums sind — unserer Auffassung nach — noch bis zur Stunde Ausnahmeelemente. Wenn es nicht so wäre, wenn unser deutsches Volk — denn bei dieser Betrachtung müssen wir nothgedrungen unsern Blick über die Grenzen des Preußischen Staates hinaus über das gesammte deutsche Reich erweitern — wenn unser deutsches Volk wirklich bereits aufgehört hätte, ein christliches Volk zu sein, keine gemeinsame religiöse Basis mehr besäße, dann wäre allerdings wenig mehr zu hoffen. Denn ohne einen gemeinsamen sittlich-religiösen Grund der Gesinnung hört ein Volk auf ein Volk zu sein. Wir glauben an das Vorhandensein dieses Grundes, glauben, daß er der christliche ist, glauben dies trotz der Spaltung der Kirche in die Confessionen, und trotz der betrübenden Erfahrungen, welche unsere evangelische Confessionskirche in den großen Städten seit einem halben Jahre gemacht hat. Wir glauben an einen, wenn auch unformulirten, gleichsam in der Tiefe verborgen liegenden religiösen christlichen Grund, auf dem unser deutsches Volk in seiner überwiegenden Wahrheit steht. Ist aber in beiden Institutionen, in Kirche und Staat, wesentlich dasselbe Subject vorhanden, nämlich das christliche Volk, — so kann von einer absoluten Scheidung beider Institutionen oder Gemeinschaftsformen nicht die Rede sein. Eine völlige Loslösung der kirchlichen Institution von der staatlichen würde nur dann einen Sinn haben, wenn die Kirche eine isolirte Stellung im Volksleben einnehmen wollte oder müßte, d. h. wenn die deutsche Christenheit sich zum deutschen Volke etwa ähnlich verhielte wie das deutsche Judenthum zum deutschen Volke im Mittelalter, oder wie eine auf sich selbst beschränkte Secte, welche den lebendigen Zusammenhang mit der Nation

aufgegeben hätte. Nur in dieſem Falle könnte von einer durchgeführten Trennung und Loslöſung der kirchlichen von den ſtaatlichen Inſtitutionen die Rede ſein.

Wir müſſen es alſo den extremen Parteien von beiden Seiten überlaſſen, in dem Stichworte der Trennung der Kirche vom Staate das Heil zu ſehen. Für die in der Mitte zwiſchen dieſen Extremen ſtehende Gruppe iſt dies Stichwort von keinem Werthe. Wir müſſen es überlaſſen einerſeits einer „Orthodoxie", wenn dieſer Ausdruck erlaubt ſein darf, welche in der Sammlung einer kleinen Zahl von Auserwählten das Heil ſieht und ſich irvingitiſch-apokalyptiſcher Hoffnungen getröſtet, einer Partei des Peſſimismus, welche nur noch für die Individuen, nicht mehr für die Volksgemeinſchaft als ſolche zu hoffen wagt; — und andererſeits dem entſchiedenen Antichriſtenthum, welches es darauf abſieht, das religiöſe Leben im Volke immer mehr zu iſoliren, damit es in ſolcher Iſolirung einen baldigen, ſchmerzloſen Tod finde. Wir behaupten, daß für eine kirchliche Partei, welche an das Daſein einer Deutſchen Chriſtenheit glaubt und welche dafür arbeiten will, daß das Chriſtenthum ſeine Macht im Volke behaupte, und ſoweit es dieſelbe verloren hat, wiedergewinne, keine Loſung ungeeigneter iſt. *Nicht Trennung, ſondern Zuſammengehen von Staat und Kirche gilt es auf die Fahne zu ſchreiben.*

Wir verſtehen dies nicht in einem Sinne, welcher den Grundprincipien unſeres modernen Staatslebens entgegengeſetzt wäre. Dieſe Grundprincipien fordern, daß der Staat ſeine Zwangsgewalt, die er bisher vielfach in den Dienſt der Kirche geſtellt, derſelben entziehe; daß die Kirche auf dieſe Zwangsgewalt und ihre Hilfe voll und ganz verzichte. In dieſem Sinne hat das Wort von der Trennung von Staat uud Kirche Recht und wird es behalten: aber eben nur in dieſem Sinne. In Wahrheit braucht ſich der Staat durch dieſe Zurückziehung ſeiner Zwangs-

gewalt aus dem Dienſte und für die Zwecke der Kirche keineswegs von der letzteren überhaupt loszuſagen. Im Gegentheil. So ſeltſam dies auch vielen Theologen, die immer noch an den alten Stahl'ſchen Traditionen hangen, klingen mag, wir behaupten getroſt, der Staat entchriſtlicht ſich durch dieſe Art von Trennung der bürgerlichen und der religiöſen Sphäre nicht, ſondern er chriſtianiſirt ſich. Er thut das, was die Kirche ſchon längſt hätte fordern müſſen, wenn ſie ihren eigenen Principien treu geweſen wäre, worauf ſie gleich im erſten Anfang, als die unſelige, falſche Verquickung der religiöſen und der bürgerlichen Verhältniſſe begann, hätte beſtehen ſollen. Als Kaiſer Theodoſius im Jahre 380, kaum dem Taufbade entſtiegen, jenes ungeheuerliche Religionsedikt erließ, durch welches dasjenige Verhältniß von Staat und Kirche etablirt wurde, das ſeitdem ſich durch eine Tradition von anderthalb Jahrtauſenden erhalten hat — damals hätte die „Kirche", wenn ihre Vertreter erleuchtet genug vom Geiſte und Worte Jeſu Chriſti geweſen wären, gegen dieſe Art von Staatshülfe proteſtiren müſſen. „Wir gebieten", hieß es da, „daß alle Völker, welche unſere Milde und Mäßigkeit regiert, in derjenigen Religion leben, welche der heilige Apoſtel Petrus den Römern gelehrt hat, in der Religion, deren Ueberlieferung bis heute fortdauert .... Das iſt, gemäß der apoſtoliſchen Lehre und der evangeliſchen Doctrin, die einige Gottheit des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes in gleicher Majeſtät und heiliger Dreieinigkeit. Wir befehlen, daß die Anhänger dieſer Lehre den Namen der katholiſchen Chriſten annehmen, und wir erklären, daß alle Uebrigen als irrſinnige und wahnwitzige Häretiker ein infames Dogma behaupten. Ihre Conventikel ſollen nicht den Namen von Kirchen empfangen, und ſie haben nächſt der göttlichen Rache die Strafe zu erwarten, welche unſer Wille, gelenkt von der himmliſchen Weisheit, ihnen auferlegen wird." — Kann man ſich einen un-

geheuerlicheren Widerſpruch mit dem Weſen des Chriſtenthums denken, als es ſich in dieſem Edicte ausſpricht? Es war ein vorchriſtliches Princip, welches eine ſolche Stellung des Staates zur Kirche hervorrief. Der Staat chriſtianiſirt ſich, wenn er daſſelbe fallen läßt. Indem er in dieſer Beziehung eine Trennung von der Kirche vollzieht, ſchafft er den Boden, auf welchem er wahrhaft und zum Segen des Volkes, ja des chriſtlichen wie des außerhalb des Chriſtenthums ſtehenden Volkes mit der Kirche zuſammengehen kann. Zuſammengehen von Kirche und Staat muß die Loſung ſein, welcher diejenige kirchliche Partei, die die Zukunft des Volkes für ſich haben will, folgen muß. Was verſtehen wir darunter? Wir verſtehen darunter eine Stellung des Staates zur Kirche, in welcher dieſer der Kirche gegenüber eine Reihe von Pflichten übernimmt, die wir am einfachſten unter dem Namen von Patronatspflichten begreifen können, wenn man dieſer Bezeichnung von etwas ausgedehnter Bedeutung geben will. Wir verſtehen darunter andererſeits ein Verhältniß der Kirche zum Staate, in welchem dieſe ihrerſeits Gegenleiſtungen übernimmt, die wir am einfachſten als einen freien Dienſt der Kirche für den Staat bezeichnen mögen. Es würde unſern Raum weit überſchreiten, wenn wir die beiderſeitigen Beziehungen zwiſchen Staat und Kirche, die ſich aus dieſem Verhältniſſe ergeben, nach allen Seiten erörtern wollten. Einige Andeutungen mögen genügen.

Daß in unſerer evangeliſchen Kirche das bisherige Verhältniß des Staates zur Kirche, wie es ſich im Summepiscopate des Landesherrn darſtellte, nicht ferner Raum hat, wird ohne Zweifel von allen Seiten zugeſtanden. Nicht als ob man allſeitig in gleicher Weiſe überzeugt wäre, daß der landesherrliche Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Kirche mit der Vollendung der Kirchenverfaſſung abgethan ſein müſſe. In dieſer Frage werden die Geiſter gewiß ſo weit auseinander gehen, wie in irgend einer andern kirchlichen Frage: aber daß die

Theorie des Summepiscopates in der Gegenwart keinen Boden mehr hat, dies wird ohne Zweifel von keiner nennenswerthen Partei bestritten werden. Wir wollen hier nicht die unendlich oft erzählten Hergänge, denen dies Summepiskopat seine Entstehung verdankt, und die Wünsche weiland König Friedrich Wilhelms IV. von Neuem auseinandersetzen. In Summa: unsere ganze gegenwärtige kirchenorganisirende Arbeit hätte keinen Sinn, wenn ein Episcopat von höchst gesetzgeberischer und administrativer Gewalt, die Souveränetät der Kirche, in den Händen des Landesherrn bleiben sollte. Es kann davon um so weniger die Rede sein, als der Landesherr als solcher auch zum Staate eine so ganz andere Stellung einnimmt als früher. Man hat deshalb die aufgegebene Position durch eine andere Stellung, die man für den evangelischen Landesherrn in der evangelischen Kirche suchte, zu ersetzen gedacht. Auf dem Kirchentage zu Halle 1872 wurde für dieselbe die Bezeichnung eines „Oberälteſtenamtes" empfohlen — unglücklich genug, wie uns scheinen wollte. Denn das Aelteſtenamt ist und bleibt ein innerkirchliches Amt. Die Stellung und Tauglichkeit aber zu einem innerkirchlichen Amte kann nimmermehr die Geburt geben — wenigstens nicht die leibliche, sondern nur die geistliche. Diese letztere aber ist das Vorrecht keines menschlichen Standes, auch nicht des Thrones. Also ob Episcopat und Summepiskopat, oder ob Aelteſtenamt und Oberälteſtenamt — beides dünkt uns gleich viel. Es wäre die alte Sache nur unter einem andern, und wie uns scheinen will, nicht einmal sehr geschmackvollen Namen. Aber wir dürfen nur auf die Pflicht zurückgehen, auf welche sich historisch auch das Summepiscopat hat berufen können, um den rechten Namen und die rechte Sache zu finden. Diese Pflicht christlicher Obrigkeit, d. h. der Obrigkeit in christlichen Völkern ist, ganz abgesehen von ihrer eigenen persönlichen Stellung zum Glauben der Kirche, ohne Frage die, daß sie Schützer, Förderer,

„Pfleger und Säugammen" der Kirche seien. Diese Pflicht liegt in ihrem obrigkeitlichen, ja auch nach modernen Begriffen in ihrem politischen Berufe. Denn wie einseitig man auch immer den Staat auf die Rechtssphäre der Theorie nach beschränken und alle Thätigkeit für andere materielle oder ideale Zwecke andern Factoren überweisen möchte: auch hier ist die Thatsache stets stärker als die Theorie gewesen. Die einseitigsten Theoretiker des Rechtsstaates haben es gewiß dem Staate nicht übel genommen, vielmehr seine moralische Pflicht dazu practisch anerkannt, wenn er, über die Grenzen der bloßen Rechtsbeziehungen hinausgreifend, Kunst und Wissenschaft förderte, Akademien und Schulen dotirte, Prachtbauten aufführte, wissenschaftliche Expeditionen ausrüstete. So wahr aber der Staat auf diesem Gebiete, dem intellectuellen und ästhetischen, der geborene Patron idealer Bestrebungen ist, und gemeinsam mit den Privaten und Corporationen ꝛc., ja mehr und umfassender als diese, solche Bestrebungen zu fördern hat, so wahr hat der Staat diese Pflicht auch gegenüber dem religiösen Leben des Volkes. Hier zeigt sich, daß das, was abstract zweierlei ist, in concreto doch eins ist. Es ist das Volk selbst, welches die Mittel, die es in seiner äußeren staatlichen Corporation besitzt, nicht unbenutzt lassen wird, um alle seine Lebenszwecke zu fördern, so weit dieselben durch diese Mittel gefördert werden können. Auf die bisherige Weise, durch Dienstleistungen gegen die Kirche mit seiner Zwangsgewalt, um Abfall zu hindern oder gar neue Seelen derselben zu gewinnen, werden die Zwecke der Kirche nicht gefördert. Aber durch Gewährung der äußeren Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Institutionen, durch Rücksichtnahme auf die religiös-kirchlichen Bedürfnisse in seinen Bildungsanstalten, durch Rücksichtnahme auf kirchliche Feierzeiten bei Anordnung der auch aus staatlichen Gründen erforderlichen Ruhezeiten u. a., hierdurch kann der Staat die Zwecke der Kirche sehr wesentlich fördern. Es ver-

ſteht ſich von ſelbſt, daß hierzu auch der Schutz ihrer Freiheit in Bezug auf ihre innerkirchliche Lebensbewegung gehört, ſoweit durch die letztere nicht die eigenen Lebensintereſſen des Staates bedroht werden. Dies aber iſt ein Patronat, ein Schutz- und Schirmherrnverhältniß, in welches er ſich zur Kirche ſtellt.

Wir müßten indeſſen genau genommen ſagen: zum kirchlichen und religiöſen Leben. Denn nicht einer Kirche gegenüber, oder gegen eine beſondere religiöſe Gemeinſchaft, hat er dieſe Pflicht, ſondern gegen jede hiſtoriſch in ihm vorhandene. Er hat dieſen Schutz, dieſe Pflege jeder Geſtalt des religiöſen Lebens angedeihen zu laſſen, von welcher er glaubt, daß ſie ſeinen allgemeinen ſtaatlichen Zwecken, — wir wollen ganz im Allgemeinen ſagen, der Volkswohlfahrt, förderlich oder wenigſtens nicht hinderlich iſt. Alſo auch dem Judenthum gegenüber, auch immerhin dem Islam, wenn der deutſche Kaiſer einmal auch mohammedaniſche Unterthanen bekommen ſollte. Er wird allen dieſen Geſtaltungen des religiöſen Lebens ein gütiger, gelinder, freundlicher Schützer ſein dürfen — aber deshalb doch nicht Allen daſſelbe auf gleiche Weiſe ſein können. Er, oder damit wir nicht mißverſtanden werden, der Staat ſelbſt wird ſein Patronat der einzelnen Kirche oder Religionsgemeinſchaft gegenüber nach der Bedeutung, welche dieſelbe innerlich und äußerlich für ihn hat, bemeſſen. Daß die äußere Bedeutung verſchieden in das Gewicht fällt — z. B. je nach der Seelenzahl der Kirchenglieder — verſteht ſich von ſelbſt. Aber auch die innere Bedeutung der betreffenden Religionsgemeinſchaft wird in Betracht zu ziehen ſein. Es wird ſolche kirchliche Gemeinſchaften geben, welche dem allgemeinen Grundcharakter, welchen der Staat hat, näher ſtehen als andere. Es wird ein inneres Verwandtſchaftsverhältniß zu der einen, ein Verhältniß innerer Fremdheit zu anderen geben.

Hier ist der Ort, wo wir über den altpreußischen Grundsatz der Parität zu reden haben. Geboren aus dem edlen Gerechtigkeitsgefühl der Hohenzollern — denn von Friedrich Wilhelm dem großen Kurfürsten datirt er, wie ein Meister der Geschichtsforschung vor einigen Jahren schön erinnert hat, ist dieser Grundsatz vollberechtigt, wenn er ein Ausdruck des Bestrebens sein soll, den Ansprüchen der beiden Kirchen, der evangelischen wie der katholischen nach Möglichkeit gleichmäßig gerecht zu werden. Aber wenn er die Thatsache verleugnet, daß kein Staat und kein Volk der Welt, am wenigsten ein vorherrschend evangelisch-protestantischer Staat und ein evangelisch-protestantisches Volk den Ansprüchen gerecht werden kann, welche die römische Curie erhebt, es sei denn, daß dieser Staat und dies Volk seine Universitäten zu bischöflichen Seminaren und seine Armee zu Schlüsselsoldaten St. Peters macht — wenn er diese Thatsache verleugnet, so wird dieser edle Paritätsgrundsatz eitle Theorie. Zwischen denjenigen Ansprüchen, welche die römische Curie, diese stolze Herrscherin der Welt, und denen, welche die evangelische Kirche, diese demüthige Magd Christi, urkundlich erheben, giebt es in Wahrheit keine Parität. Die gegenwärtigen Kirchengesetze sind noch auf dem Boden dieser althergebrachten, auf altpreußischen Traditionen ruhenden Parität entstanden. Mit dieser Parität aber wird es die längste Zeit gedauert haben. Sie ist eben einfach eine Unwahrheit.

Möge unser preußischer und deutscher Staat also immerhin fortfahren, auch der katholischen Kirche ein gütiger Patron, ein Nutritor, eine Säugamme zu sein — er ist es lange gewesen, schon in dem Rechtsschutz, den er dem Kirchenvermögen zur todten Hand gewährt, liegt eine Ausübung des Patronatsverhältnisses — aber seine patronale Stellung zur evangelischen Kirche muß eine andere sein. Wir wollen uns nicht zu Milliardenträumen

in Bezug auf kirchliche Dotationen für die evangelische Kirche versteigen, wie sie hier und da auftauchen, und mit ihrer Begehrlichkeit das gesunde Blut bescheidenener evangelischer Pastoren vergiften möchten. Aber eine anständige Ausstattung und Versorgung wird der deutsche Staat der deutsch-evangelischen Kirche nicht versagen. Dies ist seine Patronatspflicht, — im eigenen Interesse, welches wir sogleich beleuchten wollen. Und in mancher Hinsicht kann und wird er faktisch fortfahren, eine andere Stellung zur evangelischen Kirche als zu der römischen einzunehmen, auch wenn die gesetzlichen Normen, nach denen diese beiderseitigen Beziehungen geregelt sind, dieselben bleiben. Wir haben diese Beziehungen schon vorhin (S. 17) angedeutet. So wahr der preußisch-deutsche Staat mit seinen tiefsten, idealsten Interessen in dem Boden der evangelischen Kirche, der Kirche der Reformation wurzelt, so wahr wird er diese seine Beziehung zur evangelischen Kirche nicht verleugnen.

Wie dieses Patronatsverhältniß schließlich auch einen kirchenrechtlichen Ausdruck in der Stellung des Landesherrn zur evangelischen Kirche finden mag, dies gehört schon in das folgende Capitel, und kann erst als die Consequenz der Pflichten verstanden werden, welche die evangelische Kirche ihrerseits dem Staate gegenüber zu leisten hat.

Wir faßten dieselben als die Pflichten eines freien Dienstes der Kirche an den Staat zusammen.

Das Dienen schändet die Kirche nicht. „Die Gewaltigen nennt man gnädige Herren" spricht der Herr der Kirche, aber von sich selbst sagt er: ich bin nicht gekommen, daß ich mir dienen lasse, sondern daß ich diene. Ein Dienstverhältniß dünkt uns nicht unwerth der Kirche, die gern ganz auf dem Evangelium stehen möchte; ein solches widerspricht nicht der göttlichen Freiheit, welche ihr Erbtheil ist: ja nur dann, wenn sie mit den göttlichen Kräften und Gaben, die ihr von ihrem Herrn gegeben

sind, in Gehorsam und Treue gegen ihren Herrn der Welt dient, erst dann ist sie in ihrem wahren Lebenselement.

Damit Staat und Kirche zusammengehen können, diene die Kirche dem Staate. Wodurch? Vor allem und allerdings in allgemeinster Weise durch Erweckung und Förderung des rechten Bürgersinnes. Es wäre viel darüber zu sagen. Denn wo hat denn die evangelische Kirche als solche bisher eine ausgesprochene Stellung genommen zu denjenigen Bürgerpflichten, welche der neuen Zeit eigenthümlich sind? Die practische Theologie der kirchlich Conservativen schmachtet im wesentlichen noch immer in Stahl'schen Traditionen, von denen sie in Bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse nicht viel mehr als einen allgemeinen dégout gegen die sämmtlichen modernen Staatsformen in sich aufgenommen. Wir wollen dem dankbar sein, der es uns anders nachweist. Und die kirchlich Liberalen haben es überhaupt noch zu gar keiner praktischen Theologie gebracht. Wir dürfen uns hier auf keine weitläufigen Excurse einlassen; aber als Aufgabe sei es hingestellt, daß eine nationalkirchliche Partei, eine Partei, welche darauf bedacht sein will, das Christenthum als Nationalsache zu behaupten und zur Geltung zu bringen, ihre Sporen damit verdienen soll, daß sie die christliche Bedeutung unserer gegenwärtigen Staatsgrundsätze würdige, daß sie die christliche Bedeutung freier Bürgerpflichten an's Licht stelle. Es wäre ein großer Dienst, welcher unserem modernen Staate, d. h. unserem deutschen Christenvolke geleistet würde, wenn eine unbefangene, reife Würdigung der modernen Lebensprincipien auf staatlichem Gebiete im Lichte des Evangeliums versucht würde, — und die christliche Weihe, welche in Vieler Augen denselben zu fehlen scheint, ihnen nicht länger vorenthalten würde. Das ist zwar nicht die Sache und Arbeit einer Partei, wie wir sie uns für bestimmte concrete Zwecke denken, aber es wäre die Sache dieser Partei wohl, den Sinn dafür zu wecken.

Der Dienst, den die Kirche dem Staate leisten soll, besteht ferner in der Vermittelung zwischen den politischen Parteien: nicht in dem Sinne, als ob sie eine lächerliche Vermittlerrolle zu spielen versuchen sollte, wo sich Principien gegenüber stehen — aber indem sie selbst sich dem Streite der jeweilig mit einander kämpfenden politischen Principien verschließt und aus den Tiefen christlicher, sittlich-religiöser Selbstbesinnung jeder der Parteien das ihr nöthige Correktiv zuführt. Wir glauben es durch einige Uebung im Abstrahiren von conservativen und liberalen Schlagworten und Lieblingsgedanken allerdings zu einer gewissen Fertigkeit gebracht zu haben, die verschiedenen politischen Parteien auf das hin anzusehen, was ihnen sittlich Noth thut. Sittlich Noth thut den Liberalen verschiedenster Färbung ohne Zweifel, daß sie mehr Sinn für die Beschränkung der individuellen Freiheit um des Ganzen willen bekommen — also mehr Sinn für Zucht, für Unterwerfung unter eine höhere bindende Macht. Und sittlich Noth thut den Conservativen, es kann alles nichts helfen, mehr Gemeinsinn, mehr uneigennütziges, selbstloses Abstrahiren von Standesinteressen ꝛc. Wir führen dies nur beispielsweise an. Diese Gesinnungen zu hegen, zu wecken, zu beleben, einen gegenseitig fördernden Verkehr zu ermöglichen, — gegenüber dem Streben nach schrankenloser Entfesselung der individuellen Freiheit den Sinn für die nothwendige Selbstbeschränkung, für Zucht und Sitte, nicht blos im persönlichen, sondern auch im Gemeinschaftsleben zu stärken: dies soll der Dienst der Kirche für den Staat sein. Und je mehr die einzelnen Kreise des Staates auf sich selbst gestellt sein werden, und das Princip der Selbstverwaltung in seiner Verwirklichung fortschreitet, desto mehr wird die evangelische Kirche dazu Gelegenheit haben, desto mehr wird aber auch die Benutzung solcher Gelegenheit noth thun. Die sittliche Hebung und stellenweise Rettung des Volkes — wir sehen sie mensch-

licher Weiſe nur dann als möglich an, wenn die geſunden ſittlichen Kräfte, welche den einzelnen Kreiſen des Volkes inne wohnen, zu einem naturgemäßen Einfluß auf die Geſtaltung des öffentlichen Lebens kommen, und wenn dieſe an einer Kirche, die mit ihren Intereſſen im Volksleben ſteht, und an das Volksleben glaubt, eine ſtets bereite Stütze finden.

Der Dienſt der Kirche für den Staat muß aber aus eben dieſen Erwägungen nicht minder in einem bereitwilligen, ſelbſtverleugnenden Entgegenkommen, und erforderlichenfalls in einem Herabſteigen zu den ſittlichen Bedürfniſſen und Anſchauungen beſtehen, welche im Volke vorhanden ſind, und die in ſtaatlichen Inſtitutionen ihren Ausdruck finden. Wir verſtehen unter dieſer Condeſcendenz nicht ein feiges Anbequemen an die jeweilige öffentliche Meinung, nicht ein diplomatiſches Sichanpaſſen an die Meinung und den Willen der weltlichen Gewalthaber, ſondern dasjenige Verfahren, welches jedem Pädagogen geläufig ſein muß. Der Pädagoge muß ſich herablaſſen nicht blos zu dem intellectuellen, ſondern auch zu dem ſittlichen Begriffsvermögen der zu Erziehenden. Gott ſelbſt hat ſein Volk ſo erzogen. Auch die Kirche hat dieſe Volkspädagogik zu betreiben. Sie darf weder auf einſamer Höhe ihrer dogmatiſchen noch ihrer ſittlichen Anſchauungen ſtehen bleiben und warten wollen, bis das Volk, dem ſie dienen ſoll, zu ihr herauffteigt, ſondern ſie muß ihm entgegenkommen, es locken, und auf dieſe Weiſe zu ihm herniederſteigend es aufwärts führen. Wir wollen dieſe Sätze hier ohne Weiteres durch Bezugnahme auf das Eherecht erläutern.

Wer die bibliſchen Grundſätze in Bezug auf Eheſcheidung als ein fertiges Eheſcheidungsrecht anſieht, wie dies ſeit dem letzten Vierteljahrhundert unter den evangeliſchen Theologen zu geſchehen pflegt, mit dem iſt freilich für die nachfolgende Erörterung kein gemeinſamer Boden vorhanden. Wenn ange-

nommen werden muß, daß der Herr in jeder andern Hinsicht zwar eigentliche Rechtsnormen für seine Gemeinde zu geben unterlassen hat, daß er dies aber in Bezug auf den einen Punkt, auf die Ehescheidung gethan; wer da annimmt, daß zwar die vielfachen andern Aussprüche der Bergpredigt, also der über den Schwur, über die Wiedervergeltung, ja der über den Ehebruch selbst zwar nicht als unmittelbare Vorschrift für das einzelne Handeln oder als buchstäblich zu nehmende Definitionen, sondern als ein Ausdruck der Grundsätze, nach denen sich das einzelne Handeln bestimmen soll, zu verstehen seien, der über die Ehescheidung aber nicht; wer da wirklich dem Apostel Paulus das Recht vindicirt, den einen Fall, den der Herr selbst als Ehescheidungsgrund statuirt habe, durch einen zweiten zu vermehren, und somit das Wort des Herrn selbst zu corrigiren: mit dem werden wir uns hier nicht verständigen können. Denn wir können hier nicht in eine exegetische Controverse eintreten. Wir nehmen an, daß das Wort des Herrn über die Ehescheidung den Sinn hat, 1. jene Praxis, nach welcher der Mann sein Weib nach Willkür entlassen und verstoßen durfte, als verwerflichen Widerspruch mit der Idee der Ehe hinzustellen; 2. die Ehe selbst als eine Mann und Weib zu voller Lebensgemeinschaft verbindende Institution zu definiren und 3. eine äußere Aufhebung der Ehe nur da zuzugestehen, wo die Ehe thatsächlich durch die Schuld eines der beiden Gatten bereits aufgehoben ist. Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Wenn der Mensch durch Schuld und Sünde das von Gott zusammengefügte Band zerrissen hat, dann darf das freilich auch äußerlich durch die Scheidung dokumentirt werden. Der eklatanteste, in die Augen springendste Fall ist der des Ehebruches, und diesen nennt deshalb der Herr. Aber er selbst redet auch von einer inneren Untreue, die er dem Ehebruch gleich stellt: und so wird es mehr als eine Form oder Aeußerung einer die

Ehe vernichtenden Untreue geben, welche mit dem sogenannten oder spezifischen Ehebruch auf einer Linie zu stehen kommt. Der Apostel Paulus legt deshalb das Wort des Herrn nur weiter aus, er corrigirt oder erweitert es nicht, wenn er die sogenannte bösliche Verlassung als einen Grund namhaft macht, welcher dem verlassenen Theile seine Freiheit vom ehelichen Bande wiedergiebt.

Liegt die biblische Frage aber so: dann wird es dem christlichen Gewissen der Gemeinde anheim zu geben sein, wie weit sie in der Aufstellung von einzelnen Ehescheidungsgründen gehen kann und darf. Das Princip ist durch das Wort des Herrn festgestellt: jede willkürliche Scheidung ist verboten. Aber was als eine die Ehe selbst tödtlich verletzende Schuld zu gelten hat, das wird nach Umständen verschieden sein. Die Kirche wird selbstverständlich die Aufgabe haben, das Bewußtsein des Volkes der höchsten, idealsten Auffassung so nahe als möglich zu bringen. Aber diese zu einem äußeren Gesetz zu machen, davor wird sie durch ihre pädagogische Weisheit geschützt sein. Sie wird in einer staatlichen Ehegesetzgebung, welche, wie die unsere, die Ehescheidung überhaupt der Willkür der streitenden Ehegatten entzieht, und dieselbe an ein richterliches Forum verweist, schon eine bedeutungsvolle Einwirkung der christlichen Idee erkenne. Sie wird einer laxen Gesinnung auf diesem Gebiete entgegenwirken, aber sie wird nicht, wie die römische Kirche thut, eine starre Satzung dem staatlichen Gesetze entgegenstellen, sondern ihr Verhalten den sittlichen Anschauungen, welche in den staatlichen Gesetzen einen Ausdruck gefunden, anpassen: nicht um dieselben ohne Weiteres in ihrer vielleicht noch sehr großen Unvollkommenheit zu sanktioniren, aber um die Heiligkeit der Ehe auch in ihrer noch unvollkommenen Erscheinung zur Geltung zu bringen. Drücken wir uns concreter aus. Der Staat hat die bürgerliche Seite der Ehe durch seine Gesetzgebung festgestellt. Der Kirche

wird es zukommen, diejenigen Geſinnungen im Volke zur Herrſchaft zu bringen, welche erforderlich ſind, um Unvollkommenheiten, Laxheiten, welche im ſtaatlichen Eherecht vorhanden ſind, auf geſetzlichem Wege zu beſeitigen. Aber im einzelnen Falle wird ſie das Beſtreben haben, einer wie auch immer zu Stande gekommenen Ehe, welche ſie ſelbſt nicht wird rückgängig machen wollen, alle Segnungen zuzuwenden, welche ſie ſpenden kann. Sie wird dieſe Segnungen verſagen, wenn ſie ſich überzeugt, daß die, welche dieſelben beanſpruchen, unfähig ſind, ſie zu empfangen. Es iſt dies daſſelbe Verfahren, welches ſie bei allen ihren Segnungen beobachten wird. Aber ſie wird ſich durch den Buchſtaben eines kirchlichen Eherechtes nicht von vornherein in Widerſpruch mit demjenigen Eherechte ſetzen, welches dem allgemeinen ſittlichen Standpunkte der Nation vorläufig entſpricht, und deshalb ſtaatlich eingeführt iſt. Ob es überhaupt rathſam iſt, zu einer förmlichen Aufſtellnng kirchlich anerkannter Eheſcheidungsgründe zu ſchreiten, wollen wir dahin geſtellt ſein laſſen. Uns will eine ſolche Codification nicht recht zuſagen, ſie ſcheint uns nicht genug dem geiſtlichen innerlichen Character zu entſprechen, von welchem alle kirchliche Beurtheilung ſolcher Dinge getragen werden muß, und wir fürchten, wenn nicht neue, weitgehende Dispenſationsbefugniſſe einer kirchlichen Oberbehörde dem Buchſtaben eines ſolchen kirchlichen Geſetzes als Correctiv zur Seite geſtellt werden, neue Schwierigkeiten. Denn ein Paar, welches ſich in eine dann durch den Buchſtaben eines kirchlichen Geſetzes kirchlich verbotene Ehe begeben hat, iſt für die Kirche verloren. Es muß vor allen Dingen von der Abendmahlsgemeinſchaft ausgeſchloſſen bleiben, — denn wenn es zugelaſſen würde, und damit durch den Mund der Kirche ſelbſt die volle Zuſicherung der Vergebung aller Sünden empfinge, dann könnte doch auch ihrer Ehe, dieſem wichtigſten Lebensverhältniß, der Segen und die Anerkennung nicht mehr verſagt

werden. Versagung der kirchlichen Trauung, d. h. des Segens der Kirche für die bestehende und nicht rückgängig zu machende Ehe muß unsers Erachtens die Ausschließung von der Abendmahlsgemeinschaft eo ipso involviren. Es wäre denkbar, daß sich die Kirche unter Umständen dazu genöthigt sähe, wenn nämlich das Ehescheidungsrecht des Staates sich jemals so frivol gestalten sollte, daß dadurch der Begriff der Ehe selbst aufgehoben wäre: aber in demselben Augenblicke, wo dies der Fall wäre, würden wir unsererseits auch den leisesten Gedanken an eine evangelische Volkskirche in Deutschland aufgeben. Wenn über die sittlichen Grundverhältnisse, wie die Ehe eines ist, in der Nation Begriffe Platz gegriffen hätten und zur Herrschaft gekommen wären, zu denen von der christlichen Auffassung dieser Verhältnisse keine Brücke mehr wäre: dann würden wir unsererseits gerne die ersten sein, welche sagen würden: es ist Zeit, für die Kirche in die Wüste zu gehen. Es ist möglich, daß eine solche Zeit einmal eintrete. Gegenwärtig ist diese Zeit noch nicht da. Und dies ist der Punkt, wo sich die gegenwärtigen Parteien in der Kirche im tiefsten Grunde scheiden. Die einen halten die Volkskirche für verloren. Sie hoffen für die christliche Zukunft des Volkes nicht mehr. Sie haben dieselbe aufgegeben. Die andern glauben und hoffen, daß eine neue, mächtigere, bisher ungeahnte Entfaltung des christlichen Geistes in der christlichen Kirche im Anzuge ist, und daß das deutsche Volk, wie es auf politischem Gebiete Gegensätze vermittelt hat, an welchen die romanischen Völker noch vergebens ringen, so auch auf kirchlichem Gebiete das Volk der Zukunft sei. Wer dies glaubt, der sorge aber, daß zwischen dem nationalen und kirchlichen Leben ein lebendiger Austausch im Flusse bleibe, daß die Kirche sich nicht mit ihren sittlichen Anschauungen und Forderungen auf einsame Höhen oder in unzugängliche Wüsten zurückziehe, sondern den gemeinsamen Boden der sittlichen An-

ſchauungen der Nation betrete, um von dieſem aus die Nation den reineren, idealeren, vollkommeneren, welche ſie als das Ziel der ſittlichen Entwickelung vertreten ſoll, entgegenzuführen.

Was endlich noch als Dienſt der Kirche für den Staat namhaft gemacht werden kann: nämlich das willige Eintreten der Diener der Kirche in Functionen, welche zunächſt ſtaatlicher oder communaler Natur ſind, wie die Schulinſpection oder die Theilnahme an der communalen Armenpflege: dies iſt ſo beſchaffen, daß man zweifeln kann, ob es ſich dabei mehr um einen Dienſt der Kirche an den Staat, oder um eine Patronatspflicht des Staates gegenüber der Kirche handelt. Die Dienſte, welche die evangeliſche Geiſtlichkeit dem Staate auf dem Gebiete des Schulweſens erwieſen hat, und welche von einem großen Theil der liberalen Preſſe mit unverantwortlichem Undank belohnt worden ſind, bleiben Dienſte, die der Staat empfangen hat. Gleichwohl liegt es ſo ſehr im Intereſſe der Kirche ſelbſt dieſe Dienſte zu leiſten, daß wir dieſe Leiſtungen mehr als unſer natürliches Recht anzuſehen gewohnt ſind, welches wir vom Staate fordern zu dürfen glauben, ja daß wir die Zulaſſung zu dieſen Dienſten gewiſſermaßen als einen Dienſt anſehen, der uns vom Staate geleiſtet wird Und in der That, gerade auf dieſem Gebiete zeigt ſich der gegenſeitige Dienſt, den ſich Staat und Kirche zu leiſten haben, am deutlichſten. Das natürliche Verhältniß von Staat und Kirche wird in einem chriſtlichen Volke ſtets das Zuſammengehen beider auf dieſem Gebiete ſein. Wenn dies Verhältniß durch die Aufhebung der geiſtlichen Schulinſpection auch für die evangeliſche Kirche in gewiſſem Sinne gelöſt iſt, ſo bedauern wir dies. Wir halten es für eine in den thatſächlichen Verhältniſſen nicht motivirte Anwendung jenes Paritätsprincips, über welches wir uns bereits oben ausgeſprochen. Das bisherige Verhältniß hätte für die evangeliſche Kirche ohne Schaden fortbeſtehen können, und der Staat

würde sein Interesse eben so gut, wenn nicht besser gewahrt haben, wenn er sich etwa nur ein pädagogisches Staatsexamen für die evangelischen Geistlichen, und ihre Absetzbarkeit als Schulinspectoren ausbedungen hätte. Aber es mag vor der Hand eine Forderung der Politik gewesen sein, bei jenen zunächst doch für die katholische Kirche gegebenen Gesetzen den Boden der Parität nicht zu verlassen. Die Praxis wird zunächst für die evangelische Kirche die bisherige bleiben, und daß der Staat bei dieser Praxis seine Rechnung finde, dies wird die Aufgabe der evangelischen Kirche sein. Aehnlicher Art sind die Dienste, welche die evangelische Kirche dem Staat in Bezug auf das Vormundschaftswesen, in Bezug auf die Armenverwaltung, in Bezug auf die Sühneversuche bei Ehescheidungsklagen leistet. Auch da dient die Kirche, aber sie empfindet die Heranziehung zu diesen Diensten eben so sehr als eine Förderung ihrer eigenen Zwecke, als eine Begünstigung ihrer eigenen Stellung inmitten des Volkslebens, die sie ihrerseits vom Staate erfährt, also, wenn man diesen Begriff so weit ausdehnen will, als eine Bethätigung des Patronates, dessen sie sich Seitens des Staates zu erfreuen hat.

In diesem Sinne also glauben wir, daß eine nationalkirchliche Partei in der evangelischen Landeskirche Preußens zu der politischen Frage, zu der Frage nach dem Verhältniß von Kirche und Staat Stellung nehmen müsse. Sie wird die Trennung von Kirche und Staat, soweit dieselbe in der Zurückziehung der staatlichen Zwangsgewalt vom kirchlichen Gebiete, und in dem Freiwilligkeitsprincip besteht, auf welches sich die Kirche gestellt sieht, im eigensten kirchlichen Interesse willkommen heißen: aber sie wird bei aller Festhaltung dieser Trennung der beiderseitigen Rechtssphären von Staat und Kirche für ein Zusammengehen beider Mächte im gegenseitigen Interesse eintreten, für die Ausbildung des Patronatsverhältnisses, in welchem der Preußisch-

Deutſche Staat der evangeliſchen Kirche gegenüber ſteht und für Bethätigung eines freien Dienſtverhältniſſes, in welches die evangeliſche Kirche zum Staate tritt, damit auf ſolche Weiſe der Character der evangeliſchen Kirche als Volkskirche zur Entwickelung komme.

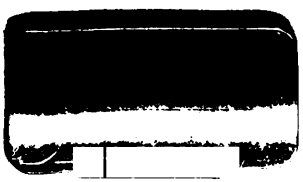

III. Die Verfassungsfrage.

Als R. Rothe vor etwa 15 Jahren den Satz aussprach, daß die Verfassung der Kirche in den verschiedenen Zeitaltern ihrer Geschichte mit der politischen Verfassung im Wesentlichen parallel gegangen sei, und daß deshalb auch in der Gegenwart dieselbe dem constitutionellen Zuge der Zeit werde folgen müssen: wurde von kirchlich-konservativer Seite auf das lauteste dagegen Einsprache erhoben. Abgeneigt, wie man diesen constitutionellen Grundsätzen auf dem Gebiete des politischen Lebens war, glaubte man wenigstens das Gebiet der Kirche davor schützen zu müssen. Selbst einige oberkirchenräthliche oder consistoriale Erlasse waren von dem Bestreben beeinflußt, daß die Mitwirkung, welche den Gemeinden im Anfang der sechziger Jahre durch die damalige Gemeindekirchenordnung zugestanden wurde, ja nicht als eine Parallele zu den politischen Gestaltungen in Staat und Gemeinde erscheinen sollte. Vergeblich! Es ist dieselbe Wurzel, aus der beide Organisationsformen hervortreiben, es ist derselbe Organisationstrieb, der sich auf beiden Gebieten geltend macht. Er entspricht einfach der allgemeinen Entwickelung des Culturlebens, welche für jedes Gebiet des öffentlichen Lebens eine größere Mitbetheiligung und Mitverantwortlichkeit aller Einzelnen fordert, als dies in dem hinter uns liegenden geschichtlichen Zeitraume der Fall war. So heftig auch das Gemeindeprincip

für das kirchliche Leben angefochten worden ist; so großen Widerstand auch die herrschenden kirchlichen Parteien lange Zeit demselben entgegengesetzt; so unklar und zweifelhaft auch noch heut das Bewußtsein von demselben in weiten Kreisen ist: dies Princip hat sich durch seine eigne ihm innewohnende Kraft durchgesetzt, wobei allerdings in neuester Zeit die veränderte Stellung der Kirche zum Staate mitgewirkt hat. Wenigstens ist dies auf dem Gebiete der evangelischen Kirche der Fall. Aber auch der katholischen Kirche wird in dieser Beziehung ihre Stunde schlagen. Es giebt geschäftliche Erfahrungssätze, welche von so exactem wissenschaftlichen Werthe sind, wie nur irgend eine mathematische Wahrheit. Dazu gehört der Satz, daß der Absolutismus der Vorläufer der Demokratie ist. Wenn der Absolutismus mit allen aristokratischen Gliederungen eines Gemeinwesens aufgeräumt hat, bereitet er das Aufkommen des demokratischen Elementes vor, — wobei es freilich sehr zweifelhaft ist, ob das letztere es zu fester Gestaltung bringen werde, oder ob durch die Verwüstung, die der Absolutismus in seinem Gefolge haben kann, der Boden für feste Gestaltungen überhaupt zerstört wird, und lediglich jahrhundertelange Zerrüttungen resultiren. Mit der kirchlichen Aristokratie oder bischöflichen Gewalt hat der päpstliche Absolutismus heut zu Tage aufgeräumt, und bereits zieht derselbe sich in der vielberufenen Kaplanokratie ein demokratisches Element groß, welches möglicherweise schneller als wir ahnen mögen dem System des päpstlichen Absolutismus und der Einheit der römischen Kirche verderbenbringend werden kann. Ob dann nach der Entwerthung, um nicht zu sagen nach der Beseitigung der bischöflichen Autorität noch der Boden für gesunde Neugestaltungen in der römischen Kirche vorhanden sein wird, oder ob es der römischen Kirche ergehen wird, wie den romanischen Staaten, das wird die Zukunft lehren. Vielleicht wird dieselbe an der Desorganisation

der römischen Kirche einen neuen Beleg für den andern historischen Erfahrungssatz liefern, daß kirchliche und politische Verfassungszustände einander conform zu sein pflegen.

Aber es liegt uns nicht an den Anwendungen, die man von diesen Sätzen auf die römische Kirche machen mag, sondern wir wenden dieselben auf die Verfassung unserer evangelischen Kirche an.

Wie im bürgerlichen Leben das Princip der Mitbetheiligung und Mitverantwortlichkeit der Einzelnen für das Ganze sich durchgesetzt und eine neue Staats- und Gemeindeordnung geschaffen hat, so ist dies Princip auch bereits im Leben unserer evangelischen Kirche zur Entfaltung gekommen, und die gegenwärtige Arbeit an der Gestaltung einer neuen evangelischen Kirchenverfassung geht ohne Widerspruch von diesem Princip aus. Als Controverse lag den verschiedenen Parteien bisher die Frage vor, woran die Berechtigung des Einzelnen zur Mitwirkung und Mitbestimmung für das Ganze erkannt werden soll? Denn die Zugehörigkeit des Einzelnen zum Ganzen ist im kirchlichen Leben nicht wie im politischen durch die Geburt gegeben. Woran ist zu erkennen, ob jemand ein innerlich berechtigtes Glied der evangelischen Kirche ist? Genügt dazu die Thatsache seiner Taufe und Confirmation? Oder die Thatsache, daß er aus dem Verbande, in den er durch Taufe und Confirmation eingetreten ist, nicht durch eine förmliche Erklärung ausgeschieden ist? Giebt es Handlungen oder Unterlassungen, welche einem förmlichen Austritt gleichzuachten sind? Denn die Indifferenz gegen alles religiöse Wesen könnte ja bei dem Einzelnen eine derartige Höhe erreicht haben, daß blos die Erklärung, der Kirche nicht mehr angehören zu wollen, demselben schon nicht mehr der Mühe werth scheint, — und in diesem Falle könnte ein solcher doch unmöglich als vollberechtigtes Glied der Kirche noch ferner angesehen werden.

Dieſe Schwierigkeit hat die kirchlich „Conſervativen" bisher von einem entſchiedenen Eingehen auf das Gemeindeprincip abgeſchreckt. Indeſſen iſt es der neuen Gemeindeordnung gelungen, ein ſehr einfaches Verfahren zu geſetzlicher Geltung zu bringen welches wenigſtens einigermaßen dem Bedürfniß nach Conſtatirung des evangeliſchen Bürgerrechtes entſpricht, und zugleich dem Princip der Freiwilligkeit volle Rechnung trägt. Es beſteht in der Meldung zur Theilnahme an den kirchlichen Wahlen. Nur diejenigen bisherigen nominellen Glieder der evangeliſchen Kirche, welche ſich zur Theilnahme an den kirchlichen Wahlen ſelbſt melden, welche dadurch alſo auf unzweideutige Weiſe wenigſtens den Willen kundgeben, zum Aufbau der evangeliſchen Kirche mitwirken zu wollen, können hinfort als vollberechtigte Glieder derſelben gelten. Ein Bekenntniß zum Glauben der evangeliſchen Kirche iſt damit allerdings noch nicht von dem Einzelnen abgelegt, — und bei der Ungewißheit über das confeſſionelle Princip der Landeskirche iſt es wohl gethan geweſen, daß man dergleichen zu fordern nicht verſucht hat, ſo ſehr es an ſich in der Natur der Sache liegt. Sollte dasjenige confeſſionelle Princip, welches wir als die Baſis einer oberſten Lehrdisciplin in der Geſammtkirche fordern, Geltung erlangen, ſo dürfte es auf keine Schwierigkeiten ſtoßen, aus dieſem Princip zugleich die allgemeine Bedingung zur Angehörigkeit an die Kirche, oder doch zum vollen Bürgerrecht in der Kirche zu gewinnen. Nur denen würde daſſelbe zuzugeſtehen ſein, „welche ſich eins wiſſen im Glauben an unſern Herrn und Heiland Jeſus Chriſtus, den Sohn Gottes", und welche ſich zur Theilnahme am aktiven Wahlrechte gehörigen Ortes gemeldet haben. Aber wir begnügen uns vor der Hand auch mit der letzteren Beſtimmung. Durch dieſelbe iſt zunächſt die Baſis für den Verfaſſungsbau der evangeliſchen Kirche geſchaffen. Das Subject dieſer Verfaſſung, welches zu beſtimmen der politiſchen Verfaſſung keine

Schwierigkeit macht, da es unmittelbar gegeben ist, ist festgestellt. Das christliche Volk, die christliche Gesammtgemeinde, welche sich verfassungsmäßig gestalten soll, ist vorhanden.

Der Weg, den die verfassungsmäßige Gestaltung dieser unserer evangelischen Gesammtgemeinde bisher durchlaufen hat, zeigt die Grundzüge, welche der kirchlichen Verfassung bei ihrem Abschluß innewohnen werden, bereits unwidersprechlich an. Glücklicher als die politische Neugestaltung hat die kirchliche ihren Weg nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben genommen, d. h. sie hat mit den Ausgestaltungen der niedern und mittleren Stufen begonnen, um so zu der höchsten, umfassendsten fortzuschreiten. Daß auf dem Gebiete der politischen Verfassungsgeschichte mit der obersten Stufe, mit der Landesvertretung begonnen wurde, vielleicht, wie die Verhältnisse einmal lagen, begonnen werden mußte, war unseres Erachtens eine Ursache vieler Schwierigkeiten, die immer noch nicht ganz überwunden sind. Erst jetzt, wo die Ausbildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung nachgeholt wird, dürfte unsere politische Verfassung zu vollerer Ruhe gelangen, vielleicht nicht ohne Rückwirkungen, welche die neugebildeten Organisationen der niederen und mittleren Stufen auf die oberste zunächst noch auszuüben haben werden. Die kirchliche Verfassung hat von vornherein den letzteren Weg eingeschlagen. Sie wird sich erheben auf dem festen Unterbau von Gemeinde, Kreis und Provinz, und so zu ihrem Abschluß gelangen.

Die relative Selbstständigkeit dieser niederen und mittleren Stufen zu erhalten und nicht durch die Machtbefugnisse der obersten Stufen absorbiren zu lassen, ist unseres Erachtens ein wichtiges Interesse, welches nicht verleugnet werden darf, wenn die Gesammtverfassung lebensfähig sein soll. Eine solche Zusammenfassung von relativ selbstständigen Gemeinschaftsstufen, in der Einheit der Kirche entspricht dem inneren Organisations-

triebe der Gegenwart in unserem Volke, und derselbe Trieb äußert sich, wie gesagt, auch auf dem staatlichen Gebiete. Es kommt hierbei aber in Frage, ob die gegenwärtige Kreis- (Diöcesan) und Provinzialabtheilung beibehalten werden kann, oder ob, um das Ganze lebensfähig zu gestalten, eine andere Theilung vorzuziehen sein wird.

Welche Schwierigkeit schon die Beschickung der Provinzialsynoden durch die Kreissynoden gemacht hat, ist uns in frischem Gedächtniß. Es ist und bleibt ein nicht blos höchst lästiges, sondern geradezu unerträgliches und zweckwidriges Verfahren, aus einer handvoll Kreissynoden eine Bezirkssynode zu construiren, lediglich zum Zwecke gemeinsamer Wahl. Gemeinsame Wahl setzt gemeinsames Leben, allgemeine persönliche Kenntniß der Mitglieder des betreffenden Wahlkreises untereinander voraus. Wenn drei bis vier Kreissynoden, die sich bis dahin absolut fremd gegenüberstanden, gemeinschaftlich wählen sollen, so ist dies in der That eine „Verfälschung der Vertretung", um den Ausdruck zu gebrauchen, mit welchem die Protestantische Kirchenzeitung das Ergebniß der Wahlen zur Generalsynode beehrt hat. Ganz abgesehen von dem Ausfall dieser Wahlen, und von der Lust oder Unlust die man vom jeweiligen Parteistandpunkte in Bezug auf denselben empfinden mag, ist ein solcher Wahlmodus darum ein falscher, weil er die Wahl an den Zufall ausliefert. Die erste Voraussetzung für die Wahlen von einer Stufe zur andern, wenn dieser Stufengang überhaupt festgehalten werden soll, wird sein, daß jeder Kirchenkörper als solcher zugleich Wahlkörper ist, und nicht willkürlich mit andern Kirchenkörpern zusammengeworfen wird.

Diese Voraussetzung kann herbeigeführt werden, entweder durch Erweiterung der Kreise oder durch Verengerung oder Theilung der Provinzen. Wir sind für das letztere und zwar aus folgenden Gründen.

Zunächst ist es im berechtigten conservativen Interesse wünschenswerth, an denjenigen Ordnungen, welche dem einzelnen Gemeindegliede am nächsten stehen, mit denen es am meisten in Berührung kommt, möglichst wenig zu ändern. Die Angehörigen der Diöcesen, wie sie gegenwärtig bestehen, haben sich namentlich seit Einführung der Kreissynodalordnung bereits in einander eingelebt. Die einzelnen Diöcesen haben einen gewissen individuellen Charakter bereits gewonnen, der nicht ohne dringende Noth weggenommen werden sollte. Es versteht sich, daß kleinere Diöcesen ohne Schaden mit einander verbunden werden können, um eine ungefähre Gleichheit an Seelenzahl in den verschiedenen Diöcesen herzustellen.

Sodann ist die Ausdehnung gewisser Provinzen an und für sich ein Uebelstand. Sollen die Provinzen als solche ihre Vertretung in der Generalsynode finden, so müssen diese eine annähernde Gleichheit auch in Bezug auf ihren äußeren Umfang haben. Eine Provinz wie Brandenburg steht mit ihren 2,720,195 evangelischen Einwohnern nicht im gleichen Verhältniß zum Ganzen wie die Provinz Posen mit ihren 511,280 Evangelischen. Man hat diesem Mißverhältniß durch die verschiedene Bezifferung der Provinzial-Abgeordneten zur Generalsynode abzuhelfen gesucht. Eine natürlichere Abhilfe wäre die Theilung der Provinzen selbst.

Wenn kleinere Provinzialeinheiten hergestellt werden, so wird ferner die Provinz selbst ein intensiveres, weil auf näherer Berührung der Interessen beruhendes kirchliches Leben entfalten können. Was aber entscheidend ist: die einheitliche Gestaltung der gesammten Landeskirche wird gewinnen, wenn dieselbe einer größeren Zahl von Kirchenkörpern auf der nächst vorhergehenden Stufe gegenübersteht als bisher. Wenn die Gesammtkirche die Einheit von nur acht Provinzialkirchen bilden soll, so wird sie, sofern den letzteren ein reichliches Maß von Selbstbewegung zu-

gestanden wird, leicht zu einer gewissen Bedeutungslosigkeit herabsinken. Und wenn einzelne Provinzialkirchen ihr Recht auf Selbstständigkeit soweit ausdehnen möchten, daß sie etwa ganz von dem Verbande der Landeskirche sich loszusagen Lust bezeigten: so würde diese Neigung, je größer und compacter der Kirchenkreis ist, desto gefährlicher für die Einheit der Kirche. Denn so viele Cautelen auch gesucht werden möchten, um eine solche Consequenz von dem Freiwilligkeitsprincip, auf dem doch nun einmal unsere Kirche beruht, abzuwehren — wird es principiell möglich sein? Wenn die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Pommern, Preußen, Schlesien und Posen in je 2—4 Provinzialdiözesen zerlegt würden, so würden dieselben zusammen mit den bereits selbstständig verfaßten und in ihrer Verfassung zu erhaltenden westlichen Provinzen, sowie mit der neu zu constituirenden Provinz Berlin die Zahl von etwa 20 Provinzialdiöcesen bilden, deren Vertreter alsdann die gemeinsame Landessynode zu beschicken haben würden. Diese Reduction der Provinzialdiöcesen würde dem Gedanken König Friedrich Wilhelm IV. allerdings nicht ganz entsprechen, da derselbe diese Diöcesen von noch kleinerem Umfange gedacht hat, aber sie würde demselben wenigstens nahe kommen.

Es ist dieses Ortes nicht unsere Absicht, einen ausführlichen Verfassungsentwurf vorzulegen und schon die bisherigen Andeutungen treten vielleicht aus dem Rahmen unserer Betrachtungen einigermaßen heraus. Nur auf drei Punkte wollen wir noch in der Kürze hinzuweisen uns erlauben, welche für die nächste Zukunft von Bedeutung sein dürften: auf die Frage nach dem Wahlmodus für die Generalsynode; auf die Frage über die Competenz der Provinzialkirchen im Verhältniß zur Landeskirche und umgekehrt; und auf die Stellung des Landesherrn zum Kirchenregiment.

Was den Wahlmodus für die Generalsynoden anbelangt, so

ist es das ausgesprochene Bestreben der Partei des Protestantenvereins, daß das Princip der stufenmäßigen Vertretung aufgegeben und zu allgemeinen directen Wahlen zurückgegriffen werden möchte. Veranlassung zu diesem Wunsche ist nicht sowohl ein theoretisches als ein praktisches Interesse, das Interesse der Partei, welche auf diese Weise, insbesondere wenn etwa die Zahl der Laien auf $^2/_3$ der Gesammtzahl der Mitglieder erhöht wird, zu einer stärkeren Vertretung auf der Generalsynode zu kommen hofft. Wir können der Partei diesen Wunsch nicht verargen, finden es auch im Allgemeinen natürlich, daß eine Partei ihr Urtheil über die Zweckmäßigkeit eines Wahlmodus nach dem Erfolge bestimmt, den sie selbst bei demselben zu registriren hat. Indessen halten wir aus allgemeinen Gründen doch ein solches Zurückgehen auf die direkte Wahl für sehr wenig wünschenswerth. Wir haben der allgemeinen Wahlen wahrlich genug, und eine Häufung derselben dürfte wenig Aussicht haben, einem sehr gesteigerten Interesse an diesen Wahlhandlungen zu begegnen. Die directe Wahl für die oberste Landesvertretung ist dort, wo Zwischenstufen nicht ausgebildet sind, ein nothwendiges Uebel — aber sie bleibt ein Uebel, denn sie muthet dem Einzelnen eine Sach- und Personalkenntniß zu, die dieser in der Regel nicht hat und nicht haben kann. Sie bedingt, um den Einzelnen zur Ausübung seines Wahlrechtes in den Stand zu setzen, einen Apparat von Wahlagitationen, deren Inscenirung gewiß nicht für eine ruhige kirchliche Entwickelung zu wünschen ist. Was bei dem directen Wahlmodus herauskommt, ist im wesentlichen doch immer nur dies, daß die Massen veranlaßt werden, nicht sowohl über die sachlichen Fragen eine Art Votum abzugeben, als vielmehr Vertrauensmänner zu bezeichnen, welche in ihrem Namen votiren mögen. Ja, auch über die Brauchbarkeit eines aufgestellten Candidaten selbst können die Massen selten irgend wie selbständig urtheilen, sie folgen den Impulsen von denen, welchen sie ihr Vertrauen schenken,

oder die sich ihnen als thätige Parteiführer darstellen. Es dürfte deshalb sachlich vollständig genug sein, wenn die einzelnen Gemeinden oder ihre Vertretungen nur in einer direkten Wahl den Abgeordneten zur Kreissynode wählen, der dann zugleich ihr Wahlmann für die weiteren Stufen wäre. Zu den auf diese Weise aus der Wahl der Provinzialsynode hervorgehenden Mitgliedern der Generalsynode würden dann in beschränkter Zahl noch solche hinzukommen, welche von der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde zu ernennen wären. Ein solches Ernennungsrecht würde an sich schon wünschenswerth sein; insbesondere dann aber wäre es nothwendig, wenn sich in größerer Zahl Gemeinden finden sollten, welche in eine vom Provinzialverbande eximirte Stellung träten. (Vergleiche Seite 14.)

Was die Competenz der Provinzialkirche gegenüber der Landeskirche anbelangt, so betonen wir einerseits die möglichste Selbstständigkeit der ersteren und andererseits die nothwendige Machtstellung der letzteren. Daß wir einer Auflösung der Landeskirche in Provinzialkirchen im Fabri'schen Sinne nicht das Wort reden wollen, ergiebt sich aus dem ganzen Gange unserer Betrachtungen von selbst. Aber andererseits ist doch die Beschränkung der Selbstständigkeit dieser Kirchenkörper und ihrer Vertretungen, wie sie gegenwärtig vielleicht noch nothwendig gewesen, ein Uebel. Wir wollen die Befugnisse, welche den Provinzialkirchen einzuräumen sein werden, nicht im Einzelnen aufzuführen versuchen. Nur eins wollen wir hervorheben — die Disciplinarbefugniß in dem Umfange und in dem Sinne, wie wir im 1. Abschnitt dieser Erörterungen dargethan. Mit dieser Disciplinarbefugniß geht die Befugniß zur Ordination und zu liturgischen Festsetzungen unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens der landeskirchlichen Behörde Hand in Hand. — Dagegen wird die landeskirchliche Competenz (das Verhältniß zwischen der kirchlichen Verwaltungsbehörde und den Synoden lassen wir hier

überall unberührt) sich auf diejenigen Dinge erstrecken, welche für die Einheit der Landeskirche unentbehrlich sind. Wir rechnen hiezu die volle Abendmahlsgemeinschaft unter allen Gliedern und Gemeinden der gesammten Landeskirche. Diese zu wahren, wird die oberste kirchliche Instanz vor Allem berufen sein. Ferner die Lehrdisciplin auf Grund des gemeinsamen Bekenntnißprincips. Ferner die Vertretung der gesammten Landeskirche dem Staate gegenüber, und die Normirung des Verhältnisses der Kirche zum Staate in den zwischen ihnen zur Sprache kommenden Fragen (Schule, Ehe ꝛc.). Ferner die Wahrnehmung der Interessen der Kirche auf dem Gebiete des Diasporawesens, der inneren und äußeren Mission. Endlich die Vertretung der Landeskirche im Verhältniß zu den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands und der evangelischen Christenheit überhaupt, sowie gegenüber der römischen Kirche und anderen nichtevangelischen Kirchengemeinschaften.

Was endlich das Verhältniß der evangelischen Kirche Preußens zum Landesherrn und seiner bisherigen „summepiscopalen" Gewalt anbetrifft, so dürfte sich aus den Bemerkungen im zweiten Abschnitt über die Umgestaltung dieses Verhältnisses in ein oberstes Patronatsverhältniß*) bereits soviel ergeben habe, daß wir eine indifferente Stellung der evangelischen Kirche zum Königlichen Hause in Preußen für völlig geschichtswidrig und für einen Widerspruch mit dem Interesse unserer evangelischen Kirche

*) Wir möchten hier im Vorbeigehen auch der möglichsten Conservirung des Privatpatronates das Wort reden. Wo dasselbe freilich wirklich abgestorben ist, da möge zu einer Aufhebung das gesetzliche Mittel dargeboten werden. Aber wo es noch lebensfähig ist, scheint es uns im kirchlichen sowohl wie im socialen Interesse geboten, dasselbe zu erhalten. Ja, nicht blos um die Erhaltung des alten überlieferten Patronates ist es uns zu thun, sondern um die Begründung neuer Patronatsverhältnisse, in welchem die social hervorragenden Glieder der Kirche, ihre praecipua membra eine naturgemäße Stellung finden.

halten. Zwar ein innerkirchliches Amt, wie es der Summepiscopat bisher im eminentesten Sinne gewesen, kann die evangelische Kirche in Zukunft dem Staatsoberhaupte als solchem nicht einräumen, wohl aber eine solche Mitwirkung desselben auf den beiden obersten Stufen der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung, durch welche die nahe Beziehung der evangelischen Kirche zum Staate in unserm Preußischen, und will's Gott auch, bald in unserem gesammten Deutschen Vaterlande ausgedrückt wird. Soll ein Zusammengehen von Kirche und Staat erstrebt werden, so wird es schon an sich wünschenswerth sein, daß sowohl in den kirchlichen Verwaltungsbehörden als in den gesetzgebenden kirchlichen Vertretungen der Staat durch Commissare des Staatsoberhauptes vertreten wird, damit jederzeit eine Verständigung zwischen den kirchlichen und staatlichen Interessen möglich sei. Dies würden wir für geboten erachten, auch abgesehen von der Angehörigkeit des Landesherrn zur Kirche selbst, deren praecipuum membrum er ist. Mit Rücksicht auf diese letztere Eigenschaft dürften noch weitergehende andere Rechte, insbesondere zum mindesten das Bestätigungsrecht für die von den Provinzial- und Generalsynoden zu wählenden Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsbehörden, oder ein Ernennungsrecht auf Grund von Vorschlägen durch die kirchlichen Körperschaften einzuräumen sein. In der durch Zusammenwirken des Landesherrn mit der Landessynode zu Stande kommenden obersten Verwaltungsbehörde dürften dann „die rechten Hände" gefunden sein, in in welche das bisherige landesherrliche Summepiscopat niederzulegen wäre.

Diese in die Details der Verfassung eingehenden Gedanken, welche, wie bemerkt, über den Rahmen unserer Betrachtungen bereits einigermaßen hinausgehen, sollen nur zur Illustration des